

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anweisung für die Großherzoglichen Beamten des Hochbauwesens

Carlsruhe, 1869

Beilagen

[urn:nbn:de:bsz:31-15270](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15270)

Höchste Verordnung vom 17. März 1869,

betreffend:

die organischen Einrichtungen zur Besorgung des dem Staate und den Gemeinden, anderen Körperschaften und Stiftungen obliegenden Hochbauwesens, sowie zur Besorgung des technischen Theiles der Baupolizei.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V., Seite 43.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht unserer Entschliessungen vom 16. April 1864 (Regierungsblatt Seite 114) und vom 31. August 1868 (Regierungsblatt Seite 870) sehen Wir Uns nach Anhörung Unseres Staatsministeriums veranlaßt, unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 15. Juni 1859 (Regierungsblatt Seite 213 u. ff.) das Nachfolgende zu bestimmen:

Artikel 1.

Die zur Besorgung des Hochbauwesens bestellten Großherzoglichen Baubehörden sind — vorbehaltlich der für das Hochbauwesen einzelner Staatsverwaltungszweige bestehenden besonderen Einrichtungen — die Baudirection und die Bezirksbauinspektionen.

Artikel 2.

Die Baudirection besteht aus einem Vorstande und zwei weiteren Mitgliedern; jeder Bezirksbauinspektion steht ein Bezirksbauinspector vor.

Artikel 3.

Den Bezirksbauinspektionen liegt, jeder innerhalb ihres Dienstbezirkes, ob:

1. das dem Staate zustehende Bauwesen zu besorgen, sofern deshalb nicht für den einen oder anderen Zweig der Staatsverwaltung besondere Fürsorge getroffen ist oder noch getroffen wird;
2. das Bauwesen der Gemeinden, anderer Körperschaften und Stiftungen, wo es von der betreffenden Verwaltungs- oder der einschlägigen Mittel- oder Centralbehörde verlangt wird, und soweit es unbeschadet der Geschäfte unter Ziffer 1 geschehen kann, gleichfalls zu besorgen.
3. bei technischen Aufgaben der Baupolizei auf Ersuchen der Bezirkspolizeibehörde mitzuwirken.

Artikel 4.

Der Baudirection liegt ob:

1. die Entwürfe der Bezirksbauinspektionen über neu aufzuführende Staatsgebäude, auch die Vorschläge derselben über bauliche Unterhaltung oder Aenderung dieser Gebäude, je auf Verlangen der bauleitenden Verwaltungsbehörde zu prüfen;

2. die Entwürfe über neu aufzuführende wichtigere Gebäude der Gemeinden, anderer Körperschaften und Stiftungen, sowie über Hauptausbesserungen und Hauptveränderungen an solchen Gebäuden auf Verlangen der einschlägigen Mittel- oder Centralbehörde zu begutachten;

3. die Dienstführung der Bezirksbauinspektionen im Allgemeinen, sodann die Ausführung der denselben aufgetragenen Neubauten und Bauunterhaltungsarbeiten von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle zu untersuchen;

4. allgemeine und wichtigere Fragen des Hochbauwesens oder der Baupolizei zu beleuchten;

5. im Falle der Meinungsverschiedenheit über baupolizeiliche Gegenstände zwischen der Bezirkspolizeibehörde und der Bezirksbauinspektion auf Veranlassung der höheren Behörde diese zu berathen;

6. in Angelegenheiten, welche sich auf die Prüfung der Baukandidaten beziehen, mitzuwirken und die praktische Ausbildung der Baupraktikanten zu überwachen.

Artikel 5.

Der Baudirection liegt nebstdem ob, durch Ermunterung und Belehrung angelegentlich darauf hinzuwirken, daß das Baupersonal des Staates sich mit den Fortschritten im Baufache stets vertraut erhält und in Hinsicht auf künstlerische, zweckentsprechende und wirtschaftliche Ausführung des ihm anvertrauten Bauwesens mehr und mehr vervollkommnet.

Die Baudirection und die Bezirksbauinspektionen sollen ferner bestrebt sein, zur fortschreitenden Ausbildung der Baugewerbe nach Möglichkeit beizutragen.

Artikel 6.

Die unmittelbare Ausführung von Baulichkeiten soll der Baudirection nur dann übertragen werden, wenn dies die höhere Wichtigkeit eines Bauwesens oder andere erhebliche Umstände wünschenswerth machen.

Artikel 7.

Die Bezirksbauinspektionen sind den übrigen Bezirksstellen der Staatsverwaltung gleich geordnet, den mittleren und höheren Stellen dagegen, welche das zum Geschäftskreis der Bezirksbauinspektionen gehörige Bauwesen oder die Baupolizei zu leiten haben, bezüglich des betreffenden Geschäftszweigs, der Baudirection aber bezüglich des Technischen der Bauausführung untergeordnet.

Die Baudirection hat den Rang einer Staatsmittelfstelle.

Artikel 8.

Die allgemeine Leitung des Hochbauwesens, soweit damit die im Art. 1 genannten Baubehörden betraut sind, und die dienstpolizeiliche Ueberwachung der nach Art. 2 hiezu bestellten Beamten und ihrer Gehilfen steht dem Finanzministerium zu.

Dieses ernennt die Baugeschilfen bei der Baudirection und den Bezirksbauinspektionen, beantragt die Besetzung dieser Dienststellen und ertheilt denselben die erforderliche Dienstanzweisung, letztere jedoch — sofern dabei die einem der übrigen Ministerien anvertrauten Baugeschäfte oder die baupolizeilichen Funktionen der Baubeamten mitberührt werden — unter Mitwirkung und im Einverständnis mit den einschlägigen anderen Ministerien.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. März 1869.

F r i e d r i c h.

Gesätter.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl.

Schreiber.

Höchste Verordnung vom 25. April 1839

über

Einhaltung der Baukosten-Ueberschläge und Verantwortlichkeit der Baubeamten hiesfür.

(Regierungsblatt 1839, Seite 127.)

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

In Erwägung des nachtheiligen Einflusses, den ungenaue und unzuverlässige Voranschläge der Kosten öffentlicher Bauten und Arbeiten und namhafte Ueberschreitungen der hierzu verwilligten Summen auf die Ordnung im Staatshaushalt ausüben, und in Betrachtung, daß die Anwendung alles Fleißes und möglichster Sorgfalt bei Ausarbeitung der Pläne und Kostenüberschläge, sowie die genaue Einhaltung derselben zu den wichtigsten Pflichten der technischen Beamten gehört, daß auch eine strenge Aufsicht auf die gewissenhafte Erfüllung dieser Dienstpflicht zur Entfernthaltung der berührten Nachtheile als dringend geboten erscheint, haben Wir auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

In allen Fällen, wo Voranschläge über öffentliche Bauten oder Arbeiten beim Vollzuge derselben sich als unrichtig oder unvollständig erweisen, und der wirkliche Aufwand den Voranschlag um einen relativ erheblichen Betrag übersteigt, soll untersucht und ermittelt werden, ob den technischen Beamten und Mitgliedern der technischen Behörden, welche die Voranschläge aufgestellt und geprüft, oder die Arbeiten vollzogen haben, ein Verschulden zur Last fällt.

Art. 2.

Unabhängig von der Verfolgung des fiscalischen Anspruchs auf Schadenersatz in den hierzu geeigneten Fällen soll gegen technische Beamte, die sich bei der Aufstellung von Plänen und Kostenüberschlägen Nachlässigkeit oder eine oberflächliche Behandlung ihrer Aufgabe zu Schulden kommen lassen, nach den Umständen angemessene Geldstrafe erkannt, oder nach den Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener vom 30. Januar 1819 eingeschritten werden.

Art. 3.

Nur wenn die Nothwendigkeit einer Ueberschreitung durch Ereignisse herbeigeführt wurde, welche bei der Anfertigung der Ueberschläge, auch bei gehöriger umsichtiger Untersuchung und Prüfung aller Verhältnisse und Umstände nicht vorausgesehen werden konnten, — sind die technischen Beamten als frei von jedem Verschulden anzusehen.

In solchen Fällen hat jedoch der ausführende technische Beamte sogleich bei Wahrnehmung der Ursache einer nothwendigen Ueberschreitung an die vorgesetzte Behörde die Anzeige davon zu machen und den Mehr-

betrag der aufzuwendenden nothwendigen Kosten nachzuweisen, widrigenfalls auf gleiche Weise wie im Falle des Artikels 2 einzuschreiten ist.

Art. 4.

Als entschuldigt sollen die betheiligten technischen Beamten namentlich nicht angesehen werden, wenn die Ursache einer nothwendigen Ueberschreitung in der Unvollständigkeit der Kostenüberschläge in Folge des Uebersehens von Herstellungen und Arbeiten, welche nach dem Zweck und der Natur der betreffenden Bauten von vornherein als nothwendig erkannt werden konnten, oder in Terrainschwierigkeiten, welche bei einer umsichtigen Voruntersuchung entdeckt werden mußten, oder in andern Naturhindernissen lagen, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge in der Regel oder häufig zu erwarten sind.

Bei Bauunternehmungen, deren Kosten, wie bei manchen Wasserbauten, in bedeutendem Maße von dem ungewissen Einfluß der Naturereignisse abhängen, sind die technischen Beamten und Behörden verpflichtet, mit der Vorlage der Kostenüberschläge, so weit es möglich ist, das Maximum des Aufwandes unter ungewöhnlich ungünstigen Umständen zu bestimmen, oder die Gründe vorzulegen, aus welchen sich ergibt, daß eine solche Schätzung nicht möglich ist.

Art. 5.

Zunächst bleiben für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kostenüberschläge die mit deren Aufstellung beauftragten technischen Beamten, die Mitglieder der prüfenden technischen Behörde aber in so weit verantwortlich, als sie etwaige Fehler und Mängel nach den ihr dargebotenen oder zur gehörigen Beurtheilung erforderlichen und nöthigenfalls von ihr nachzuerhebenden Materialien und Hilfsmitteln zu erkennen und zu verbessern im Stande waren.

Art. 6.

Die Verantwortlichkeit der ausführenden und leitenden technischen Beamten für die den Forderungen der Technik und dem Zwecke der auszuführenden Bauten gehörig entsprechende Herstellung derselben soll durch die Einhaltung mangelhafter Pläne und Überschläge in keiner Weise gemindert werden; vielmehr darf in Beziehung auf jene Verantwortlichkeit um so weniger eine Nachsicht eintreten, wenn von der bei der Ausführung der genehmigten Bauten sich herausstellenden Mangelhaftigkeit der Pläne und Überschläge keine Anzeige gemacht, und die zur Verbesserung der wahrgenommenen Fehler nothwendige Abänderung nicht in Antrag gebracht worden ist.

Art. 7.

Gegenwärtige Verordnung hat sowohl in der Verwaltung des Wasser- und Straßenbauwesens, als in allen Zweigen des Hochbauwesens zur Anwendung kommen.

Sämmtlichen Ministerien haben diesen Unseren Willen, jedes in seinem Wirkungskreis, zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 25. April 1839.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Vertrags-Bedingungen,

unter welchen

die Begebung der Arbeiten und Lieferungen zu dem Neubau eines
in stattfindet.

A. Allgemeine Bedingungen.

§. 1.

Zur Bewerbung um Uebertragung der Arbeiten und Lieferungen werden nur solche Unternehmer zugelassen, welche, wofern sie nicht der Baubehörde schon genügend bekannt sind, durch glaubwürdige Zeugnisse nachweisen:

- a. den Besitz der erforderlichen Mittel,
- b. gutes Verhalten,
- c. Tüchtigkeit und Erfahrung in der Ausführung der betreffenden Arbeiten und Lieferungen.

§. 2.

Die Angebote sind nach dem zur Einsicht aufgelegten Muster schriftlich und versiegelt einzureichen.

Die Auswahl unter den Bewerbern wird ohne Rücksicht auf den Betrag der Angebote vorbehalten.

Sämmtliche Bewerber bleiben für die von ihnen gemachten Anerbietungen auf die Dauer von Wochen selbst in dem Falle verbindlich, wenn die Baubehörde für gut finden sollte, wiederholte Vergebungsversuche anzuordnen.

Nach erfolgter Eröffnung der Angebote wird kein Nachgebot mehr angenommen.

Zwischen der Baubehörde und dem Unternehmer, welchem die Arbeit durch die bauleitende Behörde zugetheilt wurde, ist ein Vertrag in Doppelschrift abzuschließen.

Eine Fertigung dieses Vertrags wird dem Unternehmer eingehändigt, und ihm außerdem auch eine Abschrift der Vertragsbedingungen und des Kostenüberschlags zugestellt.

§. 3.

Unmittelbar nach dem Abschlusse des Vertrags hat der Unternehmer für die Erfüllung der von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten in rechtsgültiger Form Sicherheit zu leisten.

Die Cautionssumme wird in jedem einzelnen Falle von der Baubehörde nach der Beschaffenheit der Leistung bzw. dem Betrag der Voranschlagssumme bestimmt.

Die Sicherheitsleistung geschieht entweder durch gerichtliche Verpfändung von Liegenschaften, deren Schätzungswert dem anderthalbfachen Betrage der Cautionssumme gleichkömmt, oder durch Hinterlegung der Cautionssumme in baarem Geld oder in badischen Staatspapieren — nach dem Curswerthe — im einfachen

Betrag, oder auch, soferne die Baubehörde es genügend findet, durch einen inländischen anerkannt vermöglichen Bürgen, welcher den Vertrag in der Eigenschaft als Selbstschuldner zu unterzeichnen hat.

Erst nachdem die Sicherheit geleistet und von der den Bau leitenden Behörde angenommen ist, wird der Vertrag für diese verbindlich.

§. 4.

Wird eine Arbeit oder Lieferung einer Mehrheit von Personen zusammen übertragen, so haftet der Baubehörde gegenüber jeder einzelne Teilnehmer sammtverbindlich. Für den persönlichen Verkehr mit der Baubehörde, einschließlich der Empfangnahme und Quittirung von Zahlungen, haben dieselben Einen aus ihrer Mitte urkundlich mit unbeschränkter Vollmacht zu versehen.

§. 5.

Untervergebungen einer übernommenen Arbeit können von dem Unternehmer nur mit Genehmigung der Baubehörde vorgenommen werden.

Streitigkeiten, welche zwischen dem Hauptunternehmer und dem Unteraccordanten oder zwischen Gesellschaftsmitgliedern bezüglich Ausmaßes, gegenseitiger Forderungen, beziehungsweise der Antheile an gemeinschaftlichen Forderungen und dergleichen entstehen, sind unter denselben allein auszutragen.

§. 6.

Stirbt der Unternehmer vor Erfüllung seines Vertrags, so geht die unerfüllte Verbindlichkeit, unter fortdauernder Wirksamkeit der eingelegten Caution, auf dessen Erben über.

Der Baubehörde steht jedoch frei, von dem Vertrag, anstatt ihn mit den Erben fortzusetzen, abzugehen, selbstverständlich unter verhältnismäßiger Vergütung des bereits Geleisteten nach den Accordpreisen.

Wenn ein Vertrag mit mehreren Unternehmern abgeschlossen worden ist, und einer derselben stirbt, so ist der Baubehörde ebenfalls das Recht der Fortsetzung oder der Auflösung des Vertrags gegenüber den Erben des verstorbenen Unternehmers und den noch lebenden Unternehmern vorbehalten.

§. 7.

Als Stellvertreter der Unternehmer, als Werkführer oder Aufseher werden nur Techniker zugelassen, welche die für die betreffenden Arbeiten erforderliche Tüchtigkeit und Erfahrung in der Ausführung besitzen.

Der Baubehörde steht das Recht zu, diese Techniker, sowie auch Arbeiter, wenn sie sich widerspenstig oder sonst ungebührlich betragen, auf eine gewisse Zeit oder für immer von der Baustelle zu entfernen.

Der Unternehmer haftet in allen Fällen, in welchen durch die Handlungen und Unterlassungen seiner Stellvertreter, Aufseher oder Arbeiter dem Bauherrn irgend ein Schaden zugefügt werden sollte, für den Ersatz desselben.

§. 8.

Dem Unternehmer liegt es ob, die zur Sicherung der Arbeiter gegen Beschädigung bei der Arbeit notwendigen Vorkehrungen zu treffen; er hat für jeden Unglücksfall, welcher aus der Vernachlässigung dieser Obliegenheit entsteht, die Verantwortlichkeit und Haftbarkeit zu übernehmen.

§. 9.

Die Unternehmer haben dafür zu sorgen, daß, wo nicht amtlich eine Straßensperre angeordnet ist, der freie Durchgang in keiner Weise durch ihre Arbeiten unterbrochen werde, und sind für jeden Schaden oder Unglücksfall, der aus der Nichtbeachtung dieser Bedingung entstehen sollte, verantwortlich. Die Kosten etwa nöthiger Straßenbeleuchtung hat der Unternehmer zu tragen.

§. 10.

Merkwürdige Natur- und Kunsterzeugnisse, welche bei Ausführung der Arbeiten gefunden werden, wie: Versteinerungen, seltene Mineralien, Alterthümer, Münzen, Gebeine und dergleichen sind vor Beschädigung zu schützen und sogleich an die Baubehörde abzuliefern, oder, wenn dies wegen der Größe der gefundenen Gegenstände nicht augenblicklich geschehen kann, ist von dem Funde der Baubehörde sofort Anzeige zu machen. Hiefür hat der Unternehmer zu haften. Außerdem wird im Falle der Verheimlichung eines solchen Fundes der schuldige Arbeiter oder Aufseher zur Verantwortung und Strafe gezogen.

§. 11.

Die erforderlichen Pläne und Detailzeichnungen werden den Unternehmern von der Baubehörde gestellt und sind dieselben nach Vollendung der Arbeit in gutem Zustande zurückzugeben.

Von sämmtlichen in größerer Anzahl vorkommenden Arbeiten sind, wo es verlangt wird, von den Unternehmern Musterstücke (Modelle) zu liefern; sind diese Muster Seitens des Baumeisters angenommen, so haben sich die Unternehmer bei Ausführung ihrer Arbeiten sowohl hinsichtlich der Beschaffenheit des Materials als der Bearbeitung genau nach denselben zu richten.

Ueber Einzelheiten der Bauarbeiten, welche aus Ueberschlag und Plänen nicht zu ersehen sind, ist schriftliche oder mündliche Vorschrift bei der Baubehörde einzuholen, deren Urtheil hinsichtlich der genauen Befolgung der Pläne und der gegenwärtigen Bedingungen sich der Unternehmer unbedingt unterwirft.

§. 12.

Der Unternehmer oder die von ihm aufgestellten Vertreter oder Werkführer haben die Verpflichtung, jederzeit auf dem Bauplatze anwesend zu sein.

Dieselben haben sich nach den Vorschriften, welche die Bezirkspolizei- oder Baubehörde wegen der Aufrechthaltung der Ordnung, Reinlichkeit und Gesundheit auf den Arbeitsplätzen zu ertheilen für nothwendig erachtet, streng zu richten.

Dieselben haben ebenso den Anordnungen des Aufsichtspersonals, welches die Baubehörde zur Beaufsichtigung der vertragsmäßigen Arbeit aufgestellt hat, Folge zu leisten.

Bei Meinungsverschiedenheiten bleibt jedoch dem Unternehmer die Berufung an den Vorstand der Bezirksbauinspektion und in letzter Instanz an die Baudirection überlassen.

Bei Anordnungen, welche nach Ueberzeugung des Unternehmers die Güte der Arbeiten gefährden, oder eine nicht genehmigte Abänderung des Planes zur Folge haben, ist es seine Obliegenheit, seine Einwendungen sogleich bei der Baubehörde vorzubringen.

Leistet in diesen Fällen der Unternehmer den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge, ohne die Entscheidung der Baubehörde einzuholen, so haftet er dennoch unbedingt für die ausgeführte Arbeit.

Ebenso kann sich derselbe nie damit entschuldigen, daß eine Arbeit unter Aufsicht eines von der Baubehörde bestellten Vausführers oder Aufsehers ausgeführt worden ist.

§. 13.

Sollten im Verlaufe der Bauarbeiten von der Baubehörde Anordnungen getroffen werden, welche Abweichungen von dem Plane und Ueberschlage, oder die gänzliche Unterlassung der Ausführung eines Baugegenstandes enthalten, so hat der Unternehmer unweigerlich Folge zu leisten.

In diesen Fällen erhält derselbe eine nach den Vertragspreisen zu berechnende Vergütung für die mehrgelieferten oder erleidet einen verhältnismäßigen Abzug für die weniger gelieferten Arbeiten und Baustoffe.

Weitere Ansprüche auf Entschädigung für entgehenden Gewinn und dergleichen stehen dem Unternehmer in solchen Fällen nicht zu.

§. 14.

Für Tagelohnarbeiten, welche nicht in der übernommenen Arbeit und Lieferung mit inbegriffen sind, kann der Unternehmer nur dann eine Vergütung ansprechen, wenn sie vor ihrem Angriffe zur Kenntniß des Bauführers gebracht und sofort mit von diesem unterzeichneten Listen belegt worden sind. Zu dergleichen Tagelohnarbeiten sind nur tüchtige und fleißige Arbeiter zu verwenden.

§. 15.

Die Anschaffung der erforderlichen Werk- und Materialplätze, ferner der zur Ausführung der Arbeiten nöthigen Gerüste, Geräthe, Flaschenzüge u. s. w. liegt dem Uebernehmer ohne besondere Vergütung ob, wenn nicht im einzelnen Falle ausdrücklich anders bestimmt wird, ebenso die Reinigung des Baues selbst, der Baustelle und der Wege, welche ihm zur Benützung angewiesen worden sind, von dem von seiner Arbeit herrührenden BauSchutte, Abfällen u. s. w.

§. 16.

Ueberhaupt müssen, soweit nicht Ausnahmen durch die allgemeinen oder besonderen Bedingungen ausdrücklich aufgestellt sind, alle Arbeiten, welche zur gehörigen und vollständigen Beendigung des Ganzen wie des Einzelnen gehören, auch für den Fall, daß sie in den Plänen nicht besonders bezeichnet und im Ueberschlag nicht ausdrücklich aufgeführt sein sollten, ohne besondere Vergütung gefertigt werden, und es finden Forderungen von Aufbesserungen der Vertragspreise und Entschädigungen für Mehrauslagen, welche dem Unternehmer aus irgend welchen Umständen während der Bauausführung erwachsen, keine Berücksichtigung.

§. 17.

Wird, wo mehrere Unternehmer vorhanden sind, einer derselben durch Verzögerung der Arbeiten anderer Unternehmer an dem Beginn oder der Fortsetzung seiner Arbeiten verhindert, so entschuldigt dies die Nichteinhaltung der Vollendungsfristen durch ihn nur dann, wenn er sogleich beim Eintritt des Hindernisses der Baubehörde schriftliche Anzeige gemacht und Fristverlängerung erhalten hat.

§. 18.

Wenn der Unternehmer die in den besonderen Bedingungen beziehungsweise in dem mit ihm abgeschlossenen Vertrag festgesetzten oder darnach in der Folge noch durch die Baubehörde zu bestimmenden Zeitpunkte zum Beginn sowohl als zur Weiterführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen nicht einhält, so ist derselbe schon durch bloßes Erscheinen des bezeichneten Tages, ohne daß es weiterer Aufforderung oder Mahnung bedarf, nach MS. 1139 in Verzug gesetzt, wenn er nicht vor dem Erscheinen dieses Tages von der Baubehörde eine bestimmte schriftliche Fristverlängerung erwirkt hat. In diesem letzteren Falle wird der Unternehmer durch das bloße Erscheinen des letzten Tages der verlängerten Frist, ohne daß es weiterer Handlung bedarf, in Verzug gesetzt.

Der Verzug des Unternehmers hat die Wirkung, daß derselbe die in den besonderen Bedingungen bestimmten Abzüge an der Accordsumme erleidet, und außerdem die Baubehörde, ohne einer richterlichen Ermächtigung zu bedürfen, berechtigt ist, die noch übrige Leistung auf gutfindende Weise anderweit zu vergeben, wobei der Unternehmer zum Ersatz sämtlicher Mehrkosten verpflichtet ist und für die etwa von ihm selbst gemachten Vorbereitungen, Anschaffungen und dergleichen keinen Ersatz anzusprechen hat; außerdem hat derselbe für jeden aus der Verzögerung entstehenden Schaden Ersatz zu leisten.

§. 19.

Jeder Unternehmer hat die Meßgeräthe, deren er sich auf den Arbeitsplätzen bedient, nach den Normalmaassen der Baubehörde richtig zu stellen.

Die Maaß- und Gewichtsaufnahmen sämmtlicher Arbeiten und Lieferungen geschehen während und nach der Ausführung der Arbeiten durch den Bauaufseher oder einen anderen Angestellten der Baubehörde in Gegenwart des Unternehmers oder dessen Stellvertreters. Die Ergebnisse der Aufnahmen sind von dem Unternehmer urkundlich anzuerkennen.

Die unterschriftliche Anerkennung des einen von mehreren Unternehmern ist für die anderen gleichfalls bindend.

Anrechnungen, welchen jene Nachweisung mangelt, werden von der Baubehörde nicht anerkannt.

Kann oder will der Unternehmer sich bei dem oben bemerkten Verfahren nicht beruhigen, so steht ihm frei, zu der Aufnahme einen Sachverständigen auf seine Kosten beizuziehen, doch darf hierdurch die Arbeit in keiner Weise aufgehalten werden.

§. 20.

Der Unternehmer erhält während des Baues auf Grund der von dem Bauführer und der Baubehörde beglaubigten Urkunden über die geleisteten Arbeiten Abschlagszahlungen im Betrag von höchstens $\frac{9}{10}$ des Werthes seiner Leistungen.

Für zur Baustelle gelieferte, im Bau aber noch nicht verwendete Materialien können Abschlagszahlungen nur mit besonderer Genehmigung der bauleitenden Behörde geleistet werden. Die Zahlung der Restforderung geschieht erst nach Vornahme der Revision des Bauwesens (vergl. §. 22).

Aus den geleisteten Abschlagszahlungen darf nicht abgeleitet werden, daß die gelieferte Arbeit für gut angenommen worden sei.

Der Baubehörde wird für alle Fälle das Recht eingeräumt, an Arbeiter, welche auf Rechnung des Unternehmers oder eines Unteraccordanten beschäftigt waren, unmittelbare Zahlungen leisten zu lassen, wenn der Unternehmer oder Unteraccordant seinen Zahlungsverbindlichkeiten gegen dieselben nicht pünktlich nachkommen sollte, und bei der Baubehörde Beschwerden hierwegen erhoben werden, die sie für begründet erachtet.

§. 21.

Nach Vollendung des Bauwesens wird mit jedem Unternehmer auf Grund der Maaß- und Gewichtsurkunden Schlußabrechnung gepflogen, welche unterschriftlich anzuerkennen ist.

§. 22.

Nach erfolgter Schlußabrechnung findet die Revision des Baues und der Schlußabrechnungen, sowie die Uebernahme von Seite der Bau- oder Verwaltungsbehörde statt.

Bei der Uebernahme, welcher der Uebernehmer oder dessen Stellvertreter anzuwohnen hat, wird eine genaue Untersuchung der gefertigten Baugesenstände vorgenommen.

Wird irgend eine Arbeit oder ein Material nicht gut befunden, so wird die Baubehörde bestimmen, ob und welche Abänderungen und Verbesserungen zu treffen sind, oder, wo dieses nicht mehr thunlich ist, beurtheilen, welchen Minderwerth der Baugesenstand dadurch erhält.

Im ersten Fall hat der Unternehmer nach Anleitung der Baubehörde sogleich unbedingt, nöthigenfalls selbst durch Wiederabbrachen aller im Wege stehenden schon ausgeführten Gegenstände, die Verbesserung vorzunehmen oder zu gewärtigen, daß mit Ablauf der festgesetzten Frist dieses auf seine Kosten durch Beizug eines

andern Meisters angeordnet wird. Zu dieser Anordnung ist die Baubehörde ermächtigt, ohne richterliche Hülfe anrufen zu müssen.

Im andern Fall hat er sich einen von der Baubehörde nach dem Minderwerth des Gegenstandes zu bestimmenden Gelddabzug gefallen zu lassen.

Jede Arbeit ist bis zu ihrer Uebernahme von dem Unternehmer auf seine Kosten vor Beschädigung zu schützen und in vollkommen gutem Zustande zu übergeben.

Ueber die Uebernahmeverhandlung wird ein von sämmtlichen Beteiligten unterschriftlich anzuerkennendes Protokoll aufgenommen.

Sollte der Unternehmer oder sein Stellvertreter auf ergangene Aufforderung bei der Uebernahme nicht erschienen sein, so hat das Protokoll auch ohne seine oder des Vertreters Unterschrift volle Gültigkeit, sobald nur eine Urkundsperson zur Uebernahme beigezogen worden ist.

§. 23.

Für die Dauerhaftigkeit der gelieferten Materialien, sowie für die Güte der hergestellten Arbeit hat der Unternehmer von dem Tage der Uebernahme an (vergl. §. 22) bis auf die in den besonderen Bedingungen bestimmte Zeit in der Art Gewähr zu leisten, daß er jedes innerhalb dieser Zeit an der Arbeit oder Lieferung sich ergebende Gebrechen, soferne dasselbe nicht erweislich durch eine außerhalb seiner Verschuldung liegende Ursache entstanden ist, auf seine Kosten verbessert, für diese Verbesserung aber auf ebensolange Gewähr leistet, wie für die Arbeit selbst.

Wird die Verbesserung nicht auf ergangene Aufforderung innerhalb der von der Baubehörde bestimmten Frist von dem Unternehmer besorgt, so ist jene, ohne richterliche Hülfe anrufen zu müssen, befugt, dieselbe auf Kosten des Unternehmers selbst ausführen zu lassen.

Hat der Unternehmer die nach §. 3 erforderliche Sicherheit durch Pfänder gestellt, so werden ihm diese nach erfolgter Uebernahme der Arbeit, und nachdem die etwa angeordneten Verbesserungen und Abänderungen zur Zufriedenheit der Baubehörde vorgenommen worden sind, auf sein Verlangen freigegeben. Dagegen muß der Unternehmer wegen der vorgedachten Gewähr für die Dauerhaftigkeit und Güte der Arbeit nach Ermessen der Baubehörde anderweite Sicherheit durch Bürgen stellen, oder auch sich gefallen lassen, daß auf gewisse Zeit ein entsprechender Theil seines Restguthabens ohne Zinsverbindlichkeit zurückgehalten werde.

B. Besondere Bedingungen

a. für die Maurerarbeit.

§. 24.

Der Bau muß
begonnen,
unter Dach gebracht, und vollendet sein, widrigenfalls dem Uebernehmer für jede der Verspätung ein Abzug von Prozent an der Accordsumme gemacht wird, und überdies die weiteren Bestimmungen des §. 18 der allgemeinen Bedingungen in Anwendung kommen.

§. 25.

Die Beseitigung der in den Fundamentgruben sich zeigenden Grund- und Tagwasser liegt, woferne nicht im Kostenüberschlag ein Anderes bestimmt ist, ohne Entschädigung dem Unternehmer ob.

§. 26.

Mit der Anlegung der Fundamente hat der Unternehmer erst dann zu beginnen, wenn die Beschaffenheit des Baugrundes in den Fundamentgruben von der Baubehörde untersucht und zur Aufnahme der Fundamente geeignet erkannt worden ist.

Ist der Unternehmer der Ansicht, daß die Foundation nicht nach allen Seiten Sicherheit gewährend ist, so hat er vor Beginn seiner Arbeiten diese Bedenken der Baubehörde anzuzeigen und zu begründen. Kann diese sich mit dem Unternehmer nicht einigen, so hat die Baudirection zu entscheiden, deren Urtheil der Unternehmer Folge zu leisten hat.

§. 27.

Bei allen Gattungen von natürlichen und künstlichen Steinen, welche der Unternehmer zu stellen hat, haftet dieser dafür, daß sie dem Wechsel der Masse und Trockenheit, Frost und Hitze vollkommen widerstehen, und ist er da, wo sich die Baubehörde dieser Eigenschaften des Materials versichern will, verpflichtet, dasselbe vor seiner Verwendung auf die von dieser Behörde zu bestimmende Dauer den Einflüssen der Witterung oder sonst entsprechenden Proben auszusetzen.

Bausteine und Dachziegel müssen nach Vorschrift geformt und aus gleichförmiger, überall sorgfältig durchgearbeiteter, von grobem Sand, Kalk und Steintheilen freier Erde hergestellt und vollständig gebrannt sein, so daß sie beim Anschlagen einen hellen Klang geben. Auch hat sie der Unternehmer auf seine Kosten der Probe des Einlegens ins Wasser zu unterziehen, wenn dies von der Baubehörde verlangt wird.

§. 28.

Zur Mörtelbereitung muß möglichst reiner Sand von scharfem, festem Korn, welcher von Erden- und Pflanzentheilen frei ist, verwendet werden, weshalb Grubensand, wo es verlangt wird, geschlemmt werden muß.

Der fette Kalk ist in gewöhnlicher Weise in Wasser zu löschen und vor der Verwendung mindestens 14 Tage einzusumpfen.

Der magere Kalk muß entweder unmittelbar nach der Lieferung an einem trockenen Orte aufbewahrt und gegen Einfluß von Luft und Feuchtigkeit geschützt werden, oder er ist durch Besprengen mit Wasser zu Staub zu löschen und alsdann aufzubewahren.

§. 29.

Der Lagerplatz des Kalkes, sowie die Mörtelpfanne müssen stets bedeckt und vor Regen und sonstigen nachtheiligen Einflüssen geschützt sein.

Die Menge des zur Mörtelbereitung zu verwendenden Sandes in Verhältniß des Kalkes bestimmt die Baubehörde.

Der Mörtel ist mit möglichst wenig Wasser so lange durchzuarbeiten, bis die kleinsten Kalkklümpchen aufgelöst sind, auch darf nicht mehr Mörtel bereitet werden, als an demselben Tage verbraucht werden kann.

§. 30.

Bei der Zubereitung von Cementen und Betons hat sich der Unternehmer ganz nach den für jeden einzelnen Fall von der Baubehörde zu gebenden Vorschriften zu richten.

Zum Beton darf nur ganz guter hydraulischer Kalk verwendet werden; derselbe muß unter Wasser in kurzer Zeit erhärten und vollkommen fest werden. Der Beton ist möglichst schnell zu bereiten und gleichförmig aufzutragen.

Zieht die Baubehörde vor, die zu Cementen und Betons erforderlichen Stoffe selbst anzuschaffen, so liegt dem Unternehmer deren Bereitung und Legung gegen Entrichtung der gewöhnlichen Tagelöhne ob.

§. 31.

Alles Gemäuer muß hinsichtlich des Maaßes genau nach den Baurissen ausgesteckt und angelegt, es muß ferner, wo nicht anders bestimmt wird, zweihäuptig und streng in Loth und Flucht aufgeführt werden.

Es darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Baubehörde kein einzelner Theil einer Mauer höher als fünf Fuß aufgeführt werden, ohne daß diese Höhe durch alle Mauern des ganzen Gebäudes nachgeführt würde.

Alle innern massiven Wandungen müssen demnach zugleich mit den äußern begonnen werden.

§. 32.

Das Bruchsteingemäuer ist aus möglichst lagerhaft zugerichteten, überdies immer auf das gute Lager gelegten Steinen, die, ehe sie vermauert werden, von allem Staub &c. gereinigt werden müssen, in wagrechten Schichten aufzuführen, und der nöthige Verband durch Läufer und gehörig lange in den Kern des Gemäuers einzulegen Binder zu bewerkstelligen. Die Steine müssen auf allen Seiten satt in Mörtel gelegt werden, was besonders von der untersten Fundamentsohle gilt.

§. 33.

Alle Haussteine sind mit der größten Vorsicht, wenn nicht Cementmörtel verlangt wird, in feinsandigen Mörtel zu verfeßen, die Stofffugen mittelst einer Säge genau an einander zu passen, und die Fugen da, wo es verlangt wird, zu verkiten, ohne daß der Uebernehmer besondere Vergütung dafür anzusprechen hat. Haussteine mit abgestoßenen Kanten, mit eingefitteten Stücken oder mit sonstigen Mängeln dürfen nicht verfeßt werden.

Sobald der Uebernehmer die Haussteine, deren Abladen er besorgen muß, einmal übernommen hat, ist er für jede Beschädigung derselben bis nach Vollendung der Maurerarbeit verantwortlich.

§. 34.

Bei dem Backsteingemäuer müssen die Schichten wagrecht durchgeführt, und Fach- oder Kiegelwände hinlänglich verspannt werden.

Die Stofffugen müssen vollständig mit Mörtel ausgefüllt und jeder Backstein muß vor dem Verfeßen gehörig in Wasser getaucht werden.

Die Art des Verbandes der Steine, sowie die zulässige größte Weite der Fugen bestimmt die Baubehörde in jedem einzelnen Fall.

§. 35.

Fertiges Mauerwerk soll, wenn es nicht unmittelbar nach seiner Vollendung unter Dach gebracht werden kann, von dem Unternehmer gegen das Eindringen von Nässe geschützt werden.

Ausgewaschene Fugen sind wieder gut auszugießen oder je nach Umständen die Mauerflächen wegzunehmen und neu aufzuführen.

Für den Fall eintretenden Frostes ist eine entsprechend dicke Lage Stroh auf das Gemäuer zu bringen, auf welche Bretter aufzulegen sind, die mit Steinen beschwert werden müssen. Sämmtliche Maurer- und Steinhauerarbeiten sind vom Unternehmer in gutem Stande und pünktlich gereinigt zu übergeben und daher auch schon während der Arbeit gegen Beschädigung und Verunreinigung gehörig zu schützen.

Diese Arbeiten sind unentgeltlich herzustellen, wenn im Kostenüberschlag keine andere Bestimmung getroffen ist.

§. 36.

Für das Einpassen und Einlegen von Schließen, Schlaubern und Klammern bei allen Gattungen von Mauerwerk, sowie auch für das Einpassen und Einlegen von Dollen und Metallstreifen in die Stoß- und Lagerfugen der Haussteine hat der Unternehmer keine Entschädigung anzusprechen, im Falle hierfür kein Betrag im Voranschlag aufgenommen ist.

§. 37.

Balkenenden und andere Theile des Zimmerwerks, welche eingemauert werden, sind vor der unmittelbaren Berührung mit Mörtel dadurch zu schützen, daß sie mit Dachziegeln umgeben werden. Dübel zur Befestigung von Schreinerarbeiten müssen an den von der Bauleitung zu bezeichnenden Stellen auf Verlangen gleichzeitig mit der Ausführung des Mauerwerks eingemauert und sollen nicht erst später eingefügt werden.

§. 38.

Das Ausmaaß von Mauern und Gewölben geschieht, wenn nicht anders bestimmt ist, nach dem wirklichen körperlichen Inhalte derselben.

§. 39.

Für die Dauerhaftigkeit der gelieferten Materialien, sowie für die Güte der hergestellten Arbeit hat der Unternehmer vom Tage der Uebernahme an (vergleiche §. 22) drei Jahre lang nach Maßgabe des §. 23 der allgemeinen Bedingungen Gewähr zu leisten.

b. Für die Verputzarbeiten.

§. 40.

Die Arbeit muß auf erfolgende Aufforderung sogleich begonnen werden und innerhalb
. beendigt sein, widrigenfalls dem Unternehmer für jede der Verspätung ein Abzug von Prozent an der Accordsumme gemacht wird, und überdies die weiteren Bestimmungen in §. 18 der allgemeinen Bedingungen in Anwendung kommen.

§. 41.

Der Verputz ist mindestens durch einen dreimaligen Anwurf, für deren jeden später eine Frist bestimmt wird, aufzutragen und soll in der Regel nirgends dicker als 6—7 Linien werden.

§. 42.

Der zu innerem Verputze zu verwendende Mörtel muß, wenn nichts Anderes verfügt wird, aus gutem fettem Kalk und reinem Sande bestehen.

Der Kalk ist auf gewöhnliche Weise in Wasser abzulöschen und vor dem Gebrauche so lange einzusumpfen, daß keine nicht völlig abgelöschten Theile mehr in demselben vorkommen.

Der zu verwendende Gyps muß frisch gebrannt und gemahlen sein, und wenn er einige Zeit vor dem Gebrauche auf die Baustelle geliefert wird, an einem trockenen und luftigen Orte aufbewahrt werden. Längere Zeit gelagerten und matt gewordenen Gyps hat der Unternehmer auf Verlangen der Bauverwaltung von der Baustelle zu entfernen.

§. 43.

Zu äußerem Verputze ist, sofern nichts Anderes bestimmt ist, magerer Kalk und reiner Sand zu verwenden.

§. 44.

Bei innerem Verputze auf Miegelmände sind sämtliche Holztheile der letzteren, nachdem etwa vorhandene Risse ausgeschiefert, quer über die Holzfasern zu bohren oder zu bereifen, zu bedrahten und gut zu nageln.

§. 45.

Die Arbeit des Zupuzens nach vollendetem Anschlagen der Schreiner- und Schlosserarbeiten liegt dem Unternehmer ohne Vergütung ob, wenn nicht im Ueberschlage anders bestimmt ist. Ebenso wird bei der Herstellung von äußerem Verputze für die Reinigung von Haussteinen und Mauerwerk, welches an den Verputz anstößt, sowie für das Verkitten der Steinfugen besondere Vergütung nicht geleistet.

§. 46.

Das Ausmaaß der Verputzarbeit geschieht nach dem wirklichen Flächengehalte der von der Steinhauer- oder Schreinerarbeit zc. begrenzten Flächen.

§. 47.

Die nach den allgemeinen Bedingungen zu leistende Gewährschaft für die Dauerhaftigkeit der Arbeit erstreckt sich auf die Zeit von einem Jahr vom Tage der Uebernahme an. (Vergleiche §. 22.)

c. Für die Steinhauerarbeit.

§. 48.

Der Unternehmer hat seine Arbeit in der Art zu fördern, daß der Unternehmer der Maurerarbeit in keiner Weise dadurch aufgehalten ist, und die Baubehörde wird ihm zu dem Ende nach ihrem Ermessen für die Lieferung bestimmter Haussteine durch urkundliche Eröffnung bestimmte Fristen setzen. Im Falle einer Verzögerung erleidet er eine Strafe von . . . Prozent Abzug an der Vertragssumme für jede . . . der Verzögerung, und muß überdies der Anwendung der weiteren Bestimmungen des §. 18 der allgemeinen Bedingungen gewärtig sein.

§. 49.

Bis zum Abladen der einzelnen Stücke auf der Baustelle, d. h. bis zur Uebergabe derselben an den Unternehmer der Maurerarbeit, ist der Unternehmer für etwaige Beschädigungen seiner Arbeiten verantwortlich, später aber nur in dem Falle, als bei den erforderlichen Nacharbeiten durch seine eigenen Leute Schaden entstehen sollte.

Der Ladeschein, welchen bei der Lieferung von Haussteinen der Fuhrmann dem Bauaufseher behufs der Unterschrift desselben vorzeigt, dient nur dem Fuhrmann — gegenüber dem Lieferanten — als Beleg, daß er seine Ladung abgeliefert hat, und kann diesem Scheine keine andere Bedeutung beigelegt werden.

§. 50.

Es dürfen nur gesunde und dauerhafte Steine von der vorgeschriebenen Sorte ohne schädliche Lager, Lebern zc. verwendet werden.

Alle Haussteine müssen auf den zu Tag stehenden Oberflächen regelmäßig und nach näherer Angabe aufgeschlagen und so bearbeitet werden, daß sie, wenn nicht von Seite der Baubehörde ihre Bearbeitung in anderer Richtung angeordnet oder gestattet wird, auf das natürliche Lager zu liegen kommen. Steine mit schadhafte[n] Kanten, mit eingekitteten Stücken werden nicht angenommen, und wenn sich selbst später nach deren Verwendung solche Mängel zeigen sollten, so findet der §. 22 der allgemeinen Bedingungen Anwendung.

Die einzelnen Theile müssen in Betreff der Größe, Profile und Fugeneinteilung genau nach den gegebenen Zeichnungen gearbeitet sein.

Das Einhauen der Dollen- oder Dübellöcher hat ohne besondere Vergütung zu geschehen.

Die Stoßfugen sind, wo es verlangt wird, erst bei dem Verseßen zu bearbeiten. Wenn nach dem Verseßen die Stücke durch Schuld des Steinhauers nicht genau zusammenpassen, und wenn namentlich die Fugen nicht ganz gleichförmig schließen, so muß Alles innerhalb des bestimmt werdenden Termins auf das Genaueste nachgearbeitet werden, widrigenfalls nach Umständen der §. 18 der allgemeinen Bedingungen in Anwendung kommt.

§. 51.

Für die Dauerhaftigkeit der gelieferten Steine hat der Unternehmer vom Tage der Uebernahme an (vergl. §. 22) drei Jahre lang nach Maßgabe des §. 23 der allgemeinen Bedingungen Gewähr zu leisten.

d. Für die Zimmerarbeit.

§. 52.

Der Uebernehmer hat die Herstellung der Gebälke und der übrigen Arbeiten dergestalt zu fördern, daß der Accordant der Maurerarbeit auf keine Weise dadurch aufgehalten ist. Den Dachstuhl muß er sogleich nach Herstellung der Mauern mit der gehörigen Anzahl von Leuten aufschlagen. Die Baubehörde wird ihm im Verlaufe des Bauwesens für die einzelnen Arbeiten durch urkundliche Eröffnung bestimmte Fristen setzen.

Im Falle eines Verzugs erleidet er eine Strafe von . . . Prozent Abzug an der Accordsumme für jede . . . und muß überdies der Anwendung des §. 18 der allgemeinen Bedingungen gewärtig sein.

§. 53.

Zu allen Arten von Zimmerarbeiten darf sowohl in ganzen Stämmen, als auch in Schnittwaaren nur ganz gesundes, zur rechten Zeit gefälltes, splintfreies, gehörig ausgetrocknetes Holz verwendet werden.

§. 54.

Die in den Baurissen angegebenen Constructionen sind genau zu beobachten, alle Verbindungen mit Genauigkeit meisterhaft auszuführen und alle Längenmaße unmittelbar an dem Baue zu nehmen.

Fällt in dieser Hinsicht ein Verseßen vor, so hat der Unternehmer die nothwendige Verbesserung auf seine Kosten zu bewirken.

Die verschiedenen Stücke müssen alle die vorgeschriebene Stärke haben, jedoch dürfen dieselben, wenn nicht scharfkantiges Holz vorgeschrieben ist, an jeder Seite so viel Linien baumtartig sein, als diese Seite Zoll hoch oder breit ist.

Mauerlatten dürfen nicht über dem Hohlen gestoßen werden.

Das Ausspähnen der Kiegelwände hat der Zimmermann unentgeltlich zu besorgen.

Von Gliederungen zc. hat der Unternehmer nach den ihm übergebenen Detailzeichnungen zuerst Muster anzufertigen und diese der Baubehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Von dem Zeitpunkt, auf welchen das Abbinden und das Auseinandernehmen des abgebundenen Zimmerwerks erfolgt, ist der Baubehörde zur Vornahme der Besichtigung und Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Beim Aufrichten ist sich eines Standbaumes zu bedienen, und alle Vorsicht anzuwenden, daß die übrigen Arbeiten, insbesondere die des Steinhauers, keine Beschädigung erleiden. Aller hierbei entstehender Schaden fällt dem Unternehmer der Zimmerarbeit zur Last.

§. 55.

Für das Einlassen, Anpassen und Einbohren von Eisenbestandtheilen am Zimmerwerk hat der Unternehmer der Zimmerarbeiten keine Entschädigung anzusprechen.

§. 56.

Sollten Hölzer und Schnittwaaren in anderer Stärke, als sie im Kostenvoranschlag angegeben sind, verlangt werden, so hat solche der Unternehmer nach den Anweisungen der Baubehörde alsbald auf die Baustelle zu liefern, und es wird hierfür derjenige Preis bezahlt, wie er aus dem Verhältnisse des Querschnitts und nach den Ansätzen des Ueberschlags und beziehungsweise des Vertrags sich ergibt.

Die Abrechnung sämmtlicher Arbeiten geschieht nach dem am Bau wirklich vorhandenen Maaßgehalte.

§. 57.

Die nach §. 15 von ihm anzuschaffenden Gerüste zur Dachgefimsanfertigung hat der Unternehmer der Zimmerarbeit auch dem Flaschner und Anstreicher unentgeltlich zur Mitbenützung zu überlassen.

§. 58.

Sollte aus ungenauer und vorschriftswidriger Arbeit etwas Tadelhaftes entspringen, und namentlich bei den Gebälkoberflächen eine Unebenheit entstehen, die eine außer dem Ueberschlag liegende Auffütterung für die Bodenlegung zur Folge haben würde, so hat der Uebernehmer die nöthigen Nacharbeiten innerhalb der von der Baubehörde zu setzenden Frist unentgeltlich zu leisten, widrigenfalls §. 18 der allgemeinen Bedingungen gegen ihn zur Anwendung kommt.

§. 59.

Für die Dauerhaftigkeit der gelieferten Materialien, sowie für die Güte der hergestellten Arbeit hat der Unternehmer vom Tage der Uebernahme an (vergl. §. 22) zwei Jahre lang nach Maaßgabe des §. 23 der allgemeinen Bedingungen Gewähr zu leisten.

e. Für die Schreinerarbeit.

§. 60.

Der Unternehmer muß auf den mit dem Anschlagen seiner Arbeit beginnen, und dies längstens bis vollendet haben.

Uebrigens müssen diese Arbeiten schon Monate vor dem Anschlagen zur Einsicht der Baubehörde bereit liegen.

Wenn diese Termine nicht eingehalten werden, so erfolgt für jede der Verzögerung ein Abzug von Prozent an der Accordsumme, und es kommt außerdem der §. 18 der allgemeinen Bedingungen in Anwendung.

§. 61.

Sämmtliches zur Verwendung kommende Holz muß gesund, möglichst astlos, splintfrei, aus gerade gewachsenen Stämmen geschnitten und völlig ausgetrocknet sein.

§. 62.

Thüren, Läden &c. sind hinsichtlich ihrer Form und Maaße, ihrer Zusammensetzung und Kehlung genau nach den aufgestellten Mustern oder nach den gegebenen Zeichnungen anzufertigen.

Alle Längenmaaße sind am Bau zu nehmen.

Zu sämtlichen Fußböden müssen gleichlaufend gefügte Dielen verwendet werden. Keine Fußböden sind solche, zu welchen ganz astfreie gefügte Dielen verwendet werden müssen.

Bei gewöhnlichen Fußböden sind die ausfallenden Neste durch eingeleimte Zapfen von Lindenholz zu ersetzen.

Keine und ordinäre Fußböden sollen ohne Risse, gut geleimt und rein gehobelt sein.

Zu dem Rahmwerk und den Füllungen der gestemmtten Thüren soll möglichst astloses Holz verwendet werden.

Bei der gestemmtten Arbeit sind die Ruthen sehr tief zu halten, damit der gehörige Spielraum bleibt, die Rahmen und Friesstücke beim Quillen der Felder nicht auseinander getrieben werden können, und bei dem Schwinden derselben keine Oeffnungen entstehen.

Sämmtliche Zapfen der Rahmen und Frieße sind zu verbohren und mit mindestens zwei Nägeln von Lindenholz zu vernageln.

§. 63.

Fußböden sind so zu legen, daß sie keine Höhlungen unter sich haben, sondern dicht auf trockenem Sande aufliegen, welchen der Unternehmer der Maurerarbeit zu stellen hat. Sie sind bleirecht zu legen, wo es erforderlich ist, zu unterfüttern und solid zu nageln. Das Anschlagen von Thürfutter, Lambris, Sockel, Verschäalungen zc., das Einpassen von Thüren und Läden hat genau loth- und winkelrecht zu geschehen.

Die zur Befestigung der Schreinerarbeit erforderlichen Nägel, wovon vor der Verwendung der Baubehörde Muster zur Genehmigung vorzulegen sind, liefert der Unternehmer ohne Vergütung. Bei Anwendung von Riemenböden sind die Dielen derart zu schneiden, daß die Jahreslagen möglichst senkrecht auf die Bodenfläche zu liegen kommen.

§. 64.

Das Ausmaaß von Fußböden, Verschäalungen und sonstigen Schreinerarbeiten geschieht nach Angabe des Vertrags entweder nach dem Flächeninhalt, nach der Länge oder nach dem Stück.

§. 65.

Die nach den allgemeinen Bedingungen zu leistende Gewährschaft für die Dauerhaftigkeit der Arbeit erstreckt sich auf die Zeit von zwei Jahren vom Tage der Uebernahme an. (Vergleiche §. 22.)

Die vor Ablauf der Cautionsfrist sich ergebenden Nacharbeiten, als Ausspähnen der Fußböden, Nachhelfen bei Thüren und Läden zc. liegen dem Unternehmer ohne besondere Vergütung ob.

f. Für die Glaserarbeit.

§. 66.

Der Unternehmer ist verbunden, bei Vermeidung eines Abzugs von Prozent für jede der Verzögerung der Fertigungstermine und bei Vermeidung der Anwendung des §. 18 der allgemeinen Bedingungen die übernommene Arbeit längstens bis zum Vorzeigen und Anschlagen bereit zu halten, und das letztere Geschäft einschließlic des Verglasens vom Tage der urkundlichen Aufforderung zum Beginne desselben binnen Monaten zu vollenden.

§. 67.

Zu sämtlicher Glaserarbeit ist vorzüglich gutes, ast- und splintloses, besonders aber trockenes Holz zu verwenden, welches sich nicht wirft und nicht mehr viel quillt und schwindet.

Das Fensterglas muß fehlerfrei und von der im Kostenüberschlag bestimmten Sorte und Stärke sein.

§. 68.

Alle Längenmaaße sind am Bau selbst zu nehmen.

§. 69.

Die Verglasung darf erst dann vorgenommen werden, wenn das Holzwerk der Thüren oder Fenster mit einem Grundanstrich in heißem Leinöl versehen ist, welche letztere Arbeit dem Accordanten obliegt, ebenso wie das Eintauchen der Zapfen in heißes Leinöl vor dem Zusammensügen.

Die Verglasung soll, wenn nicht anders verfügt ist, mit Blechlisten und Kitt geschehen.

§. 70.

Das Ausmaaß der Arbeit geschieht nach dem wirklichen Flächeninhalte, d. h. nach der Begrenzung der Futterrahmen.

§. 71.

Die nach den allgemeinen Bedingungen zu leistende Gewährschaft für die Dauerhaftigkeit der Arbeit erstreckt sich auf die Zeit von zwei Jahren vom Tage der Uebnahme an. (Vergl. §. 22.)

g. Für die Schlosserarbeit.

§. 72.

Der Unternehmer ist verbunden, bei Vermeidung eines Abzugs von . . . Prozent für jede der Verzögerung der Fertigungstermine und bei Vermeidung der Anwendung des §. 18 der allgemeinen Bedingungen die übernommene Arbeit längstens bis zum Vorzeigen und Anschlagen bereit zu halten und das letztere Geschäft vom Tage der urkundlichen Aufforderung zum Beginne desselben längstens binnen . . . Wochen zu vollenden.

§. 73.

Zu sämtlicher Schlosserarbeit ist Eisen der besten Qualität zu verwenden.

§. 74.

Thore, Thüren, Fenster, Läden zc. dürfen erst, nachdem sie vom Anstreicher einmal mit Delfarbe überfüncht sind, angeschlagen werden, und sind sämtliche Bänder, Winkel zc. vor dem Auflegen an der das Holzwerk berührenden Seite einmal mit dicker Delfarbe anzustreichen, welche letztere, wenn das Anschlagen auf der Baustelle geschieht, dem Unternehmer von der Baubehörde dazu geliefert wird, im andern Fall aber von ihm unentgeltlich zu stellen ist.

Beim Anschlagen der Arbeit dürfen, wo nach den Mustern Schrauben angewendet werden sollen, diese nicht durch Nägel ersetzt werden. Sämtliche zur Befestigung erforderlichen Schrauben und Nägel hat der Unternehmer ohne besondere Vergütung in bester Qualität zu liefern.

Kloben und andere Eisenbestandtheile in Stein sind, wenn nicht in dem Ueberschlag Einbleien vorgeschrieben ist, mit Gyps und Eisenseilspänen zu befestigen.

Für die Lieferung von Blei oder Gyps und anderen Kittstoffen wird keine besondere Vergütung gewährt.

§. 75.

Bei zusammengehörigen Räumlichkeiten sind die Thürschlösser so einzurichten, daß sie mit einem Hauptschlüssel geöffnet werden können. Diesen Hauptschlüssel hat der Unternehmer außer den zu jedem Schloß gehörigen Schlüsseln ohne Entschädigung zu liefern.

§. 76.

Die nach den allgemeinen Bedingungen für die Dauerhaftigkeit der Arbeit zu leistende Gewährschaft erstreckt sich auf die Zeit von zwei Jahren vom Tage der Uebernahme an (vergl. §. 22).

h. Für Schmiedarbeiten.

§. 77.

Der Unternehmer ist verbunden, bei Vermeidung eines Abzugs von . . . Prozent an der Accordsumme für jede . . . der Verzögerung der Fertigungstermine und bei Vermeidung der Anwendung des §. 18 der allgemeinen Bedingungen die übernommene Arbeit längstens bis . . . zum Vorzeigen und Anpassen beziehungsweise Befestigen bereit zu halten und das letztere Geschäft vom Tage der urkundlichen Aufforderung zum Beginne desselben binnen . . . Wochen zu vollenden.

§. 78.

Das zur Verwendung kommende Schmiedeeisen muß dicht und zähe, geschmeidig und biegsam sein, es darf keine rissigen Stellen haben, bei dem Aus Schmieden nicht verbrannt sein, muß angefeilt eine lichtgraue Farbe, im Bruch eine zähe, nicht krystallinische Fügung zeigen, und darf beim Aufwerfen auf den Boden und beim Anschlagen der kalten Stücke mit einem schweren Hammer nicht rissig werden oder abspringen.

§. 79.

Sämmtliche Eisentheile als Klammern, Schlaubern, Dollen u. sind vor der Verwendung zu verpacken oder mit Oelfarbe anzustreichen.

§. 80.

Bei dem Anpassen und Befestigen der Schmiedarbeiten an anderen Baubestandtheilen hat der Unternehmer ohne besondere Vergütung die erforderliche Beihilfe zu leisten.

§. 81.

Sollte irgend ein Bruch in den gelieferten Arbeiten geschehen, so hat der Unternehmer nicht nur die mangelhafte Arbeit durch vorschriftsmäßige zu ersetzen, sondern auch für jeden aus der mangelhaften Arbeit erwachsenen Schaden zu haften.

§. 82.

Für die Dauerhaftigkeit und Güte der hergestellten Arbeit hat der Unternehmer vom Tage der Uebernahme an (vergl. §. 22) drei Jahre lang nach Maßgabe des §. 23 der allgemeinen Bedingungen Gewähr zu leisten.

i. Für die Blechernerarbeit.

§. 83.

Der Unternehmer ist verbunden, bei Vermeidung eines Abzugs von . . . Prozent der Accordsumme für jede . . . der Verzögerung der Fertigungstermine und bei Vermeidung der Anwendung des §. 18 der allgemeinen Bedingungen die übernommene Arbeit längstens bis . . . zum Vorzeigen und Anschlagen bereit zu halten und das letztere Geschäft vom Tage der urkundlichen Aufforderung zum Beginne desselben binnen . . . Wochen zu vollenden.

§. 84.

Zu sämtlicher Blechernerarbeit ist Blech von der im Ueberschlag näher bezeichneten Stärke und Beschaffenheit zu verwenden. Bei Anwendung von Zinkblech muß dasselbe durch Zwischenlagen von Zinkstreifen

oder mittelst Verzinkens des Eisens nach näherer Anleitung gegen die Berührung mit Eisentheilen geschützt werden.

§. 85.

Grath- und Kehlbleche sind, wenn es verlangt wird, zu überfalzen und am Rande umzubiegen. Bei Rinnen und Röhren soll die Lößfuge mindestens . . . Linien breit sein, und ist dieselbe bei der Befestigung der Röhren nach Außen zu kehren.

§. 86.

Sämmtliche Bleche sind vor dem Zusammensetzen auf der innern Seite ein Mal mit guter, von der Bauleitung näher zu bestimmender Oelfarbe anzustreichen; nach der Zusammensetzung erhalten sie den zweiten Anstrich.

§. 87.

Die für die Befestigung der Blechenerarbeit erforderlichen Nägel zc. hat der Unternehmer ohne Entschädigung zu liefern.

Alle eisernen Befestigungsmittel der Blechenerarbeiten sind mit Menningölfarbe zu grundiren und nach der Befestigung zum zweiten Male mit Oelfarbe anzustreichen.

§. 88.

Bei der Ausmessung der Arbeit wird keine Rücksicht auf Ueberfalzungen und die übergreifenden Theile genommen, sondern Alles laufend gemessen.

§. 89.

Die nach den allgemeinen Bedingungen zu leistende Gewährschaft für die Dauerhaftigkeit der Arbeit und des Materials erstreckt sich im Allgemeinen auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Uebernahme an (vergl. §. 22), bei Metallbedeckungen aber auf die Dauer von 10 Jahren. Ueberdies hat der Unternehmer den durch Undichtigkeit der Dachbedeckung entstehenden Schaden zu ersetzen.

k. Für die Schieferdeckerarbeit.

§. 90.

Der Uebernehmer hat die erforderlichen Zurüstungen so zu treffen, daß er auf urkundlich geschehene Aufforderung sogleich mit dem Eindecken beginnen und dieses Geschäft längstens in der Zeit von . . . vollenden kann. Nichteinhaltung dieses Termins hat den Abzug von . . . Prozent der Accordsumme für jede . . . der Verzögerung und die Anwendung des §. 18 der allgemeinen Bedingungen zur Folge.

§. 91.

Die Schiefer müssen von dauerhafter, guter Beschaffenheit sein, und gleiche Dicke und glatte Oberfläche haben. Die erforderlichen Nägel (von gutem Eisen $1\frac{1}{4}$ Zoll lang) müssen vor der Verwendung gut geölt und die Dachhaken von Schmiedeeisen angefertigt und drei Mal mit Oelfarbe angestrichen sein.

§. 92.

Nach der sogenannten deutschen Eindeckung ist jeder Deckstein mit der vorgeschriebenen Anzahl Nägel auf die Einschaalung zu befestigen und muß auf ebenen Dachflächen von dem nächsten Stein wenigstens 3 Zoll, und bei gekrümmten Dachflächen mindestens $3\frac{1}{2}$ Zoll unter der Voraussetzung überdeckt werden, daß das Dach nicht weniger als den vierten Theil der Tiefe zur Höhe hat. Bei geringerer Höhe muß das Ueberbinden der Steine mindestens 4 Zoll betragen.

Die etwa durch die Schaalung bringenden Schiefernägeln müssen umgenietet werden.

Die verschiedenen Dachflächen werden, je nachdem sie dem Schlagregen zugekehrt sind, theils rechts, theils links eingedeckt.

Die französische Eindeckung mit regelmäßigen Schiefeln kann auf Schaalung oder Lattung geschehen; die Eindeckung ist eine doppelte, wobei jeweils der dritte Schiefer den ersten mindestens 3 Zoll zu überdecken hat.

Die Dachhaken haben eine Bleiunterlage von durchschnittlich zwei und einem halben Pfund Gewicht zu erhalten, welche letztere der Unternehmer zu stellen hat, wenn nicht anders bestimmt wird.

Der Unternehmer hat das Befestigen der Dachhaken und Schneefänge zu besorgen und bei den verschiedenen Dacharbeiten des Blechners, Schlossers zc. Beihülfe zu leisten, Beides ohne besondere Vergütung.

§. 93.

Bei der Ausmessung der Arbeit wird keine Rücksicht auf die übergreifenden Theile genommen, sondern es geschieht erstere nach dem wirklichen Maaß der eingedeckten Fläche.

§. 94.

Die nach den allgemeinen Bedingungen zu leistende Gewährschaft für Dauerhaftigkeit von Material und Arbeit erstreckt sich auf die Zeit von drei Jahren vom Tage der Uebernahme an (vergl. §. 22).

Die vor Ablauf dieser Frist sich ergebenden Nachbesserungen hat der Unternehmer nicht nur unentgeltlich vorzunehmen (§. 23 der allgemeinen Bedingungen), sondern auch für jeden durch Einregnen verursachten Schaden zu haften. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn erweislich durch andere Handwerksleute Beschädigungen verursacht wurden.

I. Für die Tüncherarbeit.

§. 95.

Der Uebernehmer ist verbunden, sogleich nach urkundlich geschehener Aufforderung und gegebener Vorschrift den Anstrich zu beginnen, und von da an gerechnet in Zeit von zu vollenden, bei Vermeidung eines Abzugs von Procent der Accordsumme für jede der Verzögerung und bei Vermeidung der Anwendung des §. 18 der allgemeinen Bedingungen.

§. 96.

Farben, Oel, Firnisse und andere zu verwendende Stoffe müssen von guter und haltbarer Beschaffenheit sein.

§. 97.

Die Farbe des Oels, sowie des Leimfarbenanstrichs bestimmt die Baubehörde, und hat der Unternehmer zu diesem Behuf Muster unentgeltlich anzufertigen.

Der erste Anstrich auf Eisen hat in einer dichten Lage von Menning oder Zinckfarbe zu bestehen. Die zu tünchenden Gegenstände sind gehörig zu reinigen.

§. 98.

Das Ausmaaß geschieht nach dem reinen Maaßgehalt der angestrichenen Flächen, jedoch werden Widerkehrungen und Gliederungen nur nach den höchsten Theilen verstreckt gemessen.

Bei Fenstern werden wegen der Verglasung nur 2 Drittel der Oberfläche jeder Seite berechnet.

§. 99.

Die nach den allgemeinen Bedingungen zu leistende Gewährschaft für Güte und Dauerhaftigkeit der Arbeit erstreckt sich auf die Zeit von einem Jahre vom Tage der Uebernahme an (vergleiche §. 22).

m. Für die Tapezierarbeit.

§. 100.

Der Uebernehmer ist verbunden, sogleich nach geschehener urkundlicher Aufforderung mit den Arbeiten zu beginnen und dieselben von da an gerechnet in Zeit von zu vollenden bei Vermeidung eines Abzugs von Prozent der Accordsumme für jede der Verzögerung und bei Vermeidung der Anwendung des §. 18 der allgemeinen Bedingungen.

§. 101.

Papier, Kleister und andere zum Tapezieren zu verwendende Stoffe müssen von haltbarer, guter Beschaffenheit sein.

§. 102.

Die Tapezierung der Wände erhält eine Unterlage von dünnem (geleimtem) Papier, welches, mit Kleister aufgezogen, überall dicht anliegen muß. Auf Verlangen sind die Wände ohne besondere Vergütung zu leimen.

§. 103.

Dem Unternehmer liegt die Lieferung des Unterlagpapiers, des Kleisters und der Nägel, sowie die Handarbeit des Tapezierens ob.

Wo dies von der Bauleitung verlangt wird, sind zur Verstärkung und Befestigung der Tapeten Streifen von Leinwand oder Bänder mit Tapeziernägeln befestigt, zu verwenden.

Die Tapeten selbst, sowie die Borduren derselben werden, wenn nicht anders bestimmt wird, von dem Uebernehmer gestellt.

§. 104.

Das Ausmaaß der Tapezierarbeit geschieht nach dem reinen Maaßgehalte der tapezirten Flächen, und es wird, wenn nicht anders bestimmt ist, das Stück Tapete gleich Quadratfuß gerechnet.

§. 105.

Die nach den allgemeinen Bedingungen zu leistende Gewährschaft für die Dauerhaftigkeit von Material und Arbeit erstreckt sich auf die Zeit von zwei Jahren vom Tage der Uebernahme an (vergl. §. 22).

n. Für die Hafnerarbeit.

§. 106.

Der Uebernehmer ist verbunden, die übernommenen Arbeiten so zeitig zu fertigen, daß er sie nach geschehener Aufforderung sogleich aufstellen kann.

Verzögert sich die Aufstellung über die Zeit von vom Tage der urkundlichen Aufforderung an, so erleidet er für jede weitere einen Abzug von Prozent der Accordsumme und hat überdieß die Anwendung des §. 18 der allgemeinen Bedingungen zu gewärtigen.

§. 107.

Für die Zusammensetzung der Oefen und Heerde und das Ausstreichen der Fugen sind feste und dauerhafte Bindemittel zu wählen, welche durch die Hitze nicht zerstört werden, nicht herausfallen und keinen übeln Geruch verbreiten.

Wo es von der Bauleitung verlangt wird, sind zur Verbindung der einzelnen Theile in Oefen und Heerden Draht, Klammern oder sonstige Befestigungsmittel ohne Entschädigung von dem Unternehmer in Anwendung zu bringen.

§. 108.

Der Unternehmer der Hafnerarbeit hat auf seine Kosten für das Anheizen und Ausbrennen der Oefen und Heerde zu sorgen.

§. 109.

Die nach den allgemeinen Bedingungen zu leistende Gewährschaft für Güte und Dauerhaftigkeit der Materialien und Arbeit erstreckt sich auf die Zeit von zwei Jahren vom Tage der Uebernahme an (vergl. §. 22).

o. Für die Pflästererarbeiten.

§. 110.

Der Uebernehmer ist verbunden, bei Vermeidung eines Abzugs von . . . Prozent der Accordsumme für jede . . . Verzögerung des Fertigungstermins und bei Vermeidung der Anwendung des §. 18 der allgemeinen Bedingungen die übernommene Arbeit längstens bis . . . zu vollenden.

§. 111.

Nur ganz gesunde, jedem Wechsel der Witterung und Temperatur, sowie einem entsprechend starken Druck und heftigen Stöße widerstehende Steine dürfen zu dem Pflaster, welches genau nach den Maaßen des Kostenvoranschlags und der Angabe der Baubehörde anzufertigen ist, verwendet werden.

§. 112.

Die einzelnen Pflastersteine müssen mit dem Hammer rechtwinklig und auf dem Lichthaupt glatt bearbeitet werden.

Die Stoßfugen müssen sich überall mindestens auf eine Tiefe von . . . Zoll satt berühren, so daß die Steine fest aneinander schließen.

Jede folgende Reihe muß die Fugen der vorangegangenen gehörig überbinden.

§. 113.

Dem Untergrund des Pflasters muß vor dem Auflegen des letzteren die für dasselbe passende Form gegeben, auch muß der Untergrund völlig festgestampft werden.

§. 114.

Die Pflastersteine müssen schichtenweise in eine . . . Zoll dicke festgestampfte Lage von grobem, reinem Sande normal auf die Oberfläche des Pflasters mit Fugen von höchstens . . . Linien Weite und unter Rücksichtnahme auf das Tiefergehen der Steine beim Abrammen eingesetzt und tüchtig mit Sand unterschlagen werden, sowie auch die Fugen dicht mit Sand auszufüllen sind.

Das Auszwicken oder Ausschiefeln der Fugen mit kleinen Steinen ist nirgends gestattet. Das Ueberfanden des Pflasters darf erst dann geschehen, nachdem sich die Baubehörde von der accordmäßigen Herstellung desselben überzeugt hat.

§. 115.

Für die Dauerhaftigkeit der gelieferten Materialien, sowie für die Güte der hergestellten Arbeit hat der Unternehmer vom Tage der Uebernahme an (vergl. §. 22) drei Jahre lang nach Maaßgabe der allgemeinen Bedingungen Gewähr zu leisten.

p. Für die Gußarbeiten.

§. 116.

Der Uebernehmer ist verbunden, die übernommenen Arbeiten so zeitig zu fertigen, daß sie auf erfolgende Aufforderung sogleich geliefert werden können. Verzögert sich die Aufstellung über die Zeit von vom Tage der urkundlichen Aufforderung an, so erleidet er für jede weitere einen Abzug von Prozent der Accordsumme und hat überdies die Anwendung des §. 18 der allgemeinen Bedingungen zu gewärtigen.

§. 117.

Das Gußeisen soll graues Roheisen zweiten Gußes, nicht spröde und frei von Blasen und sonstigen Fehlern sein.

§. 118.

Der Unternehmer hat das Beseitigen der Gußnähte zc. unentgeltlich zu besorgen.

§. 119.

Bei der Abrechnung sind von dem Bauführer beurkundete Gewichtsscheine beizubringen.

§. 120.

Für die Dauer der gelieferten Materialien hat der Unternehmer vom Tage der Uebernahme an (vergleiche §. 22) ein Jahr lang nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen Gewähr zu leisten.

Die geschehene Eröffnung obiger Bedingungen bei der heute stattgehabten Begebung der Erbauung des
beurkundet

den ten 18

Vertrag

zwischen der Bezirksbauinspektion Namens des Großh. Domänen-Verears
und
dem zu
wegen Ausführung der Maurerarbeit zu dem Neubau des Pfarrhauses in

§. 1.

Dem wird die Maurerarbeit zu dem Neubau dieses Pfarrhauses auf den Grund
seines schriftlichen Angebots vom um die Summe von

(mit Worten)

zur Ausführung übertragen.

§. 2.

Die Arbeiten müssen am begonnen, und auf den vollendet werden.

§. 3.

Bei der Ausführung des Baues ist sich nach dem Plan und Kostenüberschlag, sowie nach den allge-
meinen und besonderen Vertragsbedingungen, welche bei der Einforderung der schriftlichen Angebote zu
Grunde gelegt und von dem Unternehmer unterschrieben worden sind, genau zu achten. Diese allgemeinen
und besondern Bedingungen werden hiermit ihrem ganzen Inhalte nach als ein Bestandtheil des gegenwär-
tigen Vertrags erklärt und sind so anzusehen, als wären sie in denselben wörtlich aufgenommen.

§. 4.

Die nach §. 3 der allgemeinen Bedingungen zu leistende Sicherheit für die Erfüllung der übernom-
menen Verbindlichkeiten leistet der Unternehmer dadurch, daß er für die Cautionssumme von

§. 5.

Von dem Vertrag werden zwei Exemplare gefertigt, eines für die Bezirksbauinspektion und eines für
den Bauunternehmer.

. den 18

Unterschriften.

Beilage 3.

U e b e r -
des Kostenaufwands für die Erbau-

Ordnungszahl.	Arbeit des	B e t r a g												
		1.		2.		3.		4.		5.		6.		
		des genehmigten Ueber- schlags.	der Nachgeneh- migungen.	Summe von Spalte 1 und 2.	der Verträge	des wirklichen Kosten- aufwands.	der Mehr- oder Minder- a. b. Verwendung über die Summe in Spalte 4.							
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
1.	Erdgrabers													
2.	Maurers													
3.	Steinhauers													
	ic. ic.													
	Summe:													

Mannheim, den 4. Januar 1868.

Großherzogliche Bezirks-Bauinspektion.

s i c h t

ung eines neuen Kirchthurms &c.

Der einzelnen Abschlagszahlungen 7.				8.		9.		
a. Betrag.		b. Zeit der Leistung.			c. Rech- nungs- Seite.		Betrag der Restfor- derungen.	Verfügungen der vorgesetzten Behörde, mit welchen die Genehmigungen ertheilt wurden, Begründung der Mehr- oder Minderverwendungen und sonstige Bemerkungen.
fl.	fr.	Jahr.	Monat.	Tag.	fl.	fr.		

Für die Richtigkeit der Einträge in Spalte 7 a. b. c.
Mannheim, den 4. Januar 1868.
Großherzogliche Domänen-Verwaltung.

Anmerkungen: 1. Spalte 7, b. und c. ist von der betreffenden Kasse auszufüllen, bevor die Uebersicht mit dem Rechenschaftsberichte ein-
gesendet wird.
2. Am Rande des genehmigten Kostenüberschlages, welcher mit dem Rechenschaftsberichte vorgelegt wird, ist bei jedem
Posten der wirkliche Kostenaufwand beizusetzen.

1881

Name	Geburtsort	Geburtsdatum	Todesdatum

Genealogisches Handbuch der Familien in Baden, T. 1, S. 4
Stuttgart, 1881

Genealogisches Handbuch der Familien in Baden

Genealogisches Handbuch der Familien in Baden, T. 1, S. 4
Stuttgart, 1881

Bezirks-Bauinspektion

N

Domänenverwaltung

M

Voranschlag der Bauunterhaltung
für die Jahre 1868 u. 69.

Ordnungs- zahl.	§. 4. Lasten-Gebäude.	Betrag.		Gesamt- betrag	
		fl.	fr.	fl.	fr.
Stadt A.					
I. Katholische Kirche.					
Das Großherzogliche Domänenrärar baut das Langhaus, der Heiligenfond den Chor, die politische Gemeinde den Thurm und den Zubau. Die Gemeinde hat Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten.					
1.	Am Ortgange zwischen dem Thurme und Langhausdache bringt der Regen ein.				
a.	Hierdurch leidet, wenn nicht Abhilfe geschieht, das Holzwerk des Daches und das Gebälk. Es sollten hier eine Blechrinne mit Bleilasche angebracht und die Latten aufgefüttert werden.				
	Den Bewurf am Thurme auf 0,5' breit längs des Langhausdaches abzuschlagen, nach Befestigung der Blechverwahrung wieder zuzuputzen und, der Farbe des übrigen Anstriches gleich, wieder zu tünchen. 32' lang, 0,5' breit = 16□', 1□' zu 3 fr.	—	48		
	Das Dach längs dieses Ortganges aufzudecken und später wieder einzudecken	—	56		
	für 25 Stück neue Ziegel dahin, 100 zu 1 fl. 24 fr. . . .	—	21		
	Die sämtlichen Latten am Ortgange aufzufüttern mit Zugabe von 5 Latten, Nägeln zc.	1	54		
	Die Blechrinne 0,2' weit, 0,15' tief von XXX Blech mit beiderseitigem dreifarbigem Delfarbanstrich und angelötheter Bleilasche von 0,25' Breite, sammt Aufmachen und Befestigen mit Zugabe der Mauerhäkchen zc. 32 laufende Fuß, 1' zu 28 fr.	14	56	18	55
2.	Bauschsumme			60	—
				78	55
II. Kirchhof-Kapelle.					
Die Baupflicht zum Gebäude und zum Zubau liegt Großherzoglichem Domänenrärar allein ob. Die Gemeinde hat die Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten.					
	Bauschsumme			25	—

Ordnungszahl.	§. 4. Lasten-Gebäude.	Betrag.		Gesamtbetrag.	
		fl.	fr.	fl.	fr.
	III. Mauer des Friedhofes.				
	Für den ältern südlichen Theil auf eine Länge von 90 Ruthen einschließlich des Eingangsthors ist das Großherzogliche Domänenrath haupflichtig, und es hat die Gemeinde unentgeltlich Hand- und Spanndienste zu leisten.				
1. a.	Ein Theil der Mauer ist eingestürzt und muß neu hergestellt werden auf 22' Länge, 2' stark und 7' hoch = 308 c' mit den vorhandenen Steinen unter Zugabe der nöthigen neuen genau in Flucht und Loth aus. gefügten gerichteten Steinen aufzuführen, der c' zu 4 fr.	20	32		
	Die Fugen auf beiden Seiten der Mauer mit Mörtel von der Farbe der Steine zu bestechen 24' lang, 7' hoch beiderseits = 336□', 1□' zu $\frac{3}{4}$ fr.	4	12		
	Die vorhandenen Mauerdeckel, wo nöthig, neu zu fügen und zu legen, 24' lang, 2,5' breit = 60□', 1□' zu 4 $\frac{1}{2}$ fr.	4	30		
	um welchen Preis auch unter jede Fuge zwei Hohlziegel zu legen sind.				
	Hierzu 6 neue Mauerdeckel zu 2,5' breit und 0,3' stark gleich den vorhandenen = 15□', 1□' zu 12 fr.	3	—	32	14
2. b.	An der Stelle neben dem Kreuze, an welcher die Mauer etwas gegen außen gewichen ist, zur Verhütung des Einsturzes die Fugen auszuschlagen und zu bestechen wie unter 1. 16' lang, 7' hoch beiderseits = 224□', 1□' zu 2 fr. . . .	7	28		
	Die Mauerdeckel darauf neu zu legen und unter den Fugen Hohlziegel anzubringen, 18' lang, 2,5' breit = 45□', 1□' zu 4 $\frac{1}{2}$ fr.	3	22	10	50
3. a.	An dem Thore fehlt die Sperrstange, so wie der untere Riegel, und es sollte das Schloß abgenommen, ausgebessert und wieder angeschlagen werden.				
	Die Sperrstange zu den vorhandenen beiden Riegeln mit Dehr und Haken 25 \mathcal{R} schwer, 1 \mathcal{R} sammt Schwärzen und Anschlagen 20 fr.	8	20		
	Der untere Riegel auf Blech, bis unter das Schloß reichend, 3 $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} , sammt Anschlagen 1 \mathcal{R} 18 fr.	1	3		
		9	23	43	4

Ordnungszahl.	§. 4. Lasten-Gebäude.	Betrag.		Gesamtbetrag.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag	9	23	43	4
	Das Schloß abzunehmen, zu reinigen, auszubessern, eine neue Zubaltung und Schleppfeder zu fertigen und den Schließkloben tiefer zu setzen	1	15	10	38
				53	42
4.	Bauschsumme			16	—
				69	42
	IV. Katholisches Pfarrhaus.				
	Das Großherzogliche Domänenrath ist allein baupflichtig; die Gemeinde hat die Hand- und Spanndienste zu leisten. Der Pfründnießer läßt die ihm obliegenden kleinen Ausbesserungen fertigen und erhält das Gebäude in gehörigem Stande. Der Bauschilling beträgt jährlich 11 fl. Von dem Bauschillinge bis 1. Januar 1865 waren am 20. Juli 1865 unverwendet 15 fl. 18 kr. Hierzu für die 2 Jahre 1866 und 1867 . 22 " — " <u>37 fl. 18 kr.</u> Von 20. Juli 1865 bis 20. Juli 1867 hat der Pfründnießer verwendet: Für Ausbesserung von Fenstern 7 fl. 12 kr. " " von Schließern 5 " 24 " " Weißelung 4 " 30 " " Unterhaltung des Daches 13 " 36 " <u>30 fl. 42 kr.</u> Rest . . 6 fl. 36 kr.				
1. a.	An den zwei Fenstern des Wohnzimmers sind die Rahmen in den Zapfen abgefaut und die Scheiben abgestanden. Sie lohnen die Ausbesserungskosten nicht mehr und müssen daher unter Verbeibehaltung des vorhandenen Beschläges neu gefertigt werden. Jedes dieser Fenster 4' breit, 6' hoch, von 5/4 Zoll starkem, gutem trockenem, ast- und splintfreiem, gerissenem Bergeichenholze, sammt gekehlten Simsbrettern, gleich den				

Ordnungszahl.	§. 4. Lasten-Gebäude.	Betrag.		Gesamtbetrag.	
		fl.	fr.	fl.	fr.
	<p>übrigen auf 5 Stiche getheilt, und zu 4 Flügeln mit Sprossen und halbreinem Offenburger Glase zu fertigen. 48□', 1□' zu 23 fr.</p> <p>Diese Fensterrahmen mit siedendheißem Delfirnisse und hierauf noch dreimal mit Delfarbe zu tünchen (wegen der Glasflächen nur einerseits gemessen), 48□', 1□' zu 3 fr.</p> <p>Die Rahmen mit Haarmörtel und Glaserkitt auf die Gewände zu kitten und innerhalb den Bewurf, die Tapete zc. wieder in Stand zu setzen, für jedes Fenster 1 fl. 12 fr. . .</p>	18	24		
		2	24		
		2	24		
		23	12		
	In Abzug den Werth der alten Fenster mit 2 × 45 fr.	1	30	21	42
2.	Die übrigen 10 Fenster der Wetterseite zu größerer Dauer nach Ausbesserung der Verkittung zweimal mit Delfarbe anzustreichen, 10 × 24 = 240□', 1□' zu 3 fr. . .	12	—		
b.	Ausbesserung der Verkittung für jedes Fenster 18 fr. . .	3	—	15	—
3.	Auf der Siebelseite sind drei Paar Läden abgängig. Dieselben, gleich den übrigen, jeden mit 5 Quersriesen von forlenen Schlaufdielen (halb Dielen breit), zwei Füllungen, zwei Abtheilungen feststehender Jalousie-Brettchen zu fertigen, 3,7' breit, 5,8' hoch = 21,46 × 3 = 64,38□' 1□' zu 15 fr.	16	6		
a.	Dieselben mit dem vorhandenen Beschläge unter Zugabe des Fehlenden und Abgängigen (1 Band, 2 Vorreiber und 1 Anleghaken) zu beschlagen	3	12		
	Der beiderseitige dreimalige Delfarbanstrich 4,1' breit, 6,3' hoch, = 25,83' × 3 = 77,49□', 1□' zu 2½ fr.	3	14	22	32
4.	Die 12 Paar Läden auf der Wetterseite zu längerer Dauer zweimal mit Delfarbe anzustreichen, 12 × 25,83 = 309,96□', 1□' zu 2 fr.			10	20
5.	Die Hausthüre ist unten abgefaut und kann durch eine Ausbesserung, deren schon mehrere an derselben vorgenommen wurden, nicht mehr erhalten werden. Eine neue Hausthüre mit einzölliger, gestemmter, tannener Blindthüre, und gestemmtem, eichenem Doppel mit Schlagleiste, Anschlag und Oberlicht, 4,8' breit, 8,8' hoch = 42,24□', 1□' zu 34 fr.	23	56		
a.				69	34

Ordnungszahl.	§. 4. Lasten-Gebäude.	Betrag.		Gesamtbetrag.	
		fl.	fr.	fl.	fr.
	Uebertrag	23	56	69	34
	Das vorhandene Beschlag ist zu schwach, es ist deshalb unter Uebernahme desselben zu dem Preise von 4 fl. 30 fr. ein neues zu liefern. Dieses muß bestehen: in 2 aufgeschraubten Schuppenbändern mit eingekitteten Kloben, 4 desgleichen Winkelbändern mit Mutterschrauben, 2 Riegeln auf Blech, wovon der untere bis in's Schloß gehen muß, und einem starken franz. zweitour. Schloß mit doppeltem eisernem Hebelbrucker, ferner an das Oberlicht zwei Vorreiber mit Streichkloben und Knöpfen und 2 Anschlagelien.				
	Für Bänder, Kloben, Riegel zc. 64 \mathcal{N} , 1 \mathcal{R} zu 20 fr.	21	20		
	Für das Schloß	4	12		
	In das Oberlicht 6 Scheiben von halbreinem Offenburger Glase $\frac{0,75}{1,5}$, sammt Einkittten 20 fr. die Scheibe	2	—		
	Die Thüre außerhalb dreimal mit Oelfirniß zu tünchen, (das erstemal siedend) $5 \times 9,2 = 46\text{Q}'$, $1\text{Q}'$ zu 2 fr.	1	32		
		53	—		
	Ab für das alte Beschlag	4	30	48	30
6.	Bauschsumme			56	—
				174	4
Ort P.					
V. Evangelische Kirche.					
	Die Baupflicht für das Langhaus ist getheilt. Das Großherzogliche Domänenrath hat $\frac{5}{8}$, die Grundherrschaft $\frac{3}{8}$ der Baukosten zu tragen. Der politischen Gemeinde liegt die Baupflicht zum Thurme und zum ganzen Zubau ob.				
	Die Gemeinde hat keine Hand- und Spanndienste zu leisten.				
1.	Die Ziegelbedeckung des Langhauses kann durch Nachstecken neuer Ziegel nicht mehr in gehörigen Stand gesetzt werden, da viele Ziegel verwittert und aus ihrer Lage gerückt, die Schindeln morsch und auch einige Latten und Leiste angefault sind. Das Dach muß daher umgedeckt werden.				
b.					

Ordnungszahl.	§. 4. Lasten-Gebäude.	Betrag.		Gesamtbetrag.	
		fl.	fr.	fl.	fr.
	Jede Seite 62 Ziegel hoch, 164 Ziegel lang, $2 \times 62 \times 164 = 20336$ Ziegel umzudecken, das $\frac{10}{4}$ zu 1 fl. 12 fr.	24	24		
	An neuen Ziegeln (als Frieß um die Dachflächen einzudecken) sind erforderlich 3800, zu 15 fl. das $\frac{10}{4}$ von den Ziegeleien N. N.	57	—		
	21000 Schindeln, das $\frac{10}{4}$ zu 54 fr.	18	54		
	Die Firstziegel in Mörtel zu legen 152 Stück, das Stück zu 2 fr.	5	4		
	Hierzu 22 Stück neue Firstziegel, das Stück zu 3 fr. . .	1	6		
	12 Dachgaupen einzuspeisen 1 fl. 6 fr.	13	12		
	7 neue Leiste zu $\frac{0,3'}{0,4}$ und 5' lang = 35', der laufende Fuß 5 fr.	2	55		
	Zur Befestigung derselben 14 Leistnägel, zu $2\frac{1}{2}$ fr. das Stück	—	35		
	19 angefaulte Latten von 14' Länge wegzunehmen und durch neue zu ersetzen, 8 fr.	2	32		
	Längs der Ortgänge aufrechte Dielenstücke von 0,3' Höhe anzunageln, an jedem derselben auf 37,2' Länge = 148,8', 1' zu $4\frac{1}{2}$ fr. sammt dem dreimaligen Oelfarbanstrich, Befestigen etc.	11	9		
		136	51		
2.	Hievon $\frac{5}{8}$ tel			85	32
	Bauschsumme	70	—		
	Hievon $\frac{5}{8}$ tel			43	45
				129	17

Ort R.

VI. Katholische Kirche.

Bei der Unzulänglichkeit des Heiligenfonds ist das Großherzogliche Domänenrath für das Langhaus, den Chor, die Sakristei, Paramentenlammer und den Thurm, sowie für den sämmtlichen Zubau hülfsweise baupflichtig. Das Großherzogliche Domänenrath trägt gegenwärtig nach Erlaß Großherzoglicher Domänen-Direktion vom ten 18. Nro. alle Baukosten.

Die Gemeinde hat die Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten.

Ordnungszahl.	§. 4. Lasten-Gebäude.	Betrag.		Gesamtbetrag.	
		fl.	fr.	fl.	fr.
1.	Im Langhause, dem Chore und der Sakristei ist an mehreren Stellen der Wand- und der Deckenverputz abgefallen und hat sich an andern vom Gemäuer und Gebälke abgelöst, so daß er weggenommen und neu hergestellt werden muß. Ferner kann die Tünchung der Wände und Decken durch Reinigen nicht mehr in gehörigen Stand gesetzt, sondern muß neu hergestellt werden.				
a.	Im Langhause, dem Chore und in der Sakristei 473 □' Wandverputz neu herzustellen, 1 □' 2 1/2 fr. sammt Einrüstung	19	42		
	Deckenverputz 232 □' à 5 fr.	19	20		
	11,3' Deckengesims wieder herzustellen, der laufende Fuß 16 fr.	3	1		
	Die Wände licht steinfarb (gelblich hellgrau) zu tünchen, im Langhause die 2 Langseiten 2 × 74 = 148'				
	die 2 kurzen Seiten . . . 2 × 33 = 66'				
	32' hoch u. 214' lang = 6848 □'				
	im Chore die Giebelseite 23' breit,				
	die Langseiten 21' lang,				
	die 3 Seiten des Chorschlusses				
	jede 11,5' lang				
	3 × 11,5 = 34,5'				
	78,5' lang, 29' hoch = 2276,5 □'				
	die Sakristeiwände 2 lange = 26'				
	2 kürzere = 18'				
	9' hoch und 44' lang = 396				
	die Paramentenkammer desgleichen 396				
	9916,5 □'				
	Hieran ab:				
	der Chorbogen 19' breit				
	22' vergl. hoch = 418' × 2 = 836 □'				
	die Leibung desselben				
	65,5' lang 2,3' breit . . . = 150,65 □', 685,35 □'				
	9231,15 □'				
	(Fenster und Thüröffnungen sind gegen die Leibungen gerechnet.) 100 □' 28 fr.	43	5		
	sammt allem Zugehör.	85	8		

Ordnungszahl.	§. 4. Lasten-Gebäude.	Betrag.		Gesamtbetrag.	
		fl.	fr.	fl.	fr.
	Uebertrag	85	8		
	Die Decken zu weißeln:				
	die Langhausdecke sammt Gesims 35' breit 76' lang = 2660 □'				
	unter der Orgelempore 34' lang 12,5' breit = 425 □'				
	Chordecke 33' lang 25' breit = 825 □'				
	Sakristeidecke 13' lang 9' breit = 117 □'				
	Paramentenkammerdecke 13' lang 9' breit = 117 □'				
	<u>4144 □'</u>				
	1/2 □' zu weißeln sammt Einrüsten 26 fr.	17	57		
	An der Orgelempore die Brüstung und die Säulen zweimal mit Oelfarbe von der Farbe der Wände anzustreichen. Die Empore mit Gesims, Bücherbrett und Tragbalken, 8,2' Umfang 33' lang = 270,6 □'				
	4 Säulen, jede 4,3' Umfang 12,25' hoch = 210,7 □'				
	<u>481,3 □'</u>				
	1 □' zu 2 fr.	16	3	119	8
2.	Bauschsumme			75	—
				194	8
	VII. Kosten der Begebung sämtlicher Bauarbeiten			56	—
	§. 32. Grundstücks-Gebäude.				
	Stadt B.				
	VIII. Wohnhaus des N. N.				
	Der Bewohner hat auf seine Kosten diejenigen Ausbesserungsarbeiten vornehmen zu lassen, welche nach Ortsgebrauch dem Miether obliegen, er ist dieser Verpflichtung fast durchgängig nachgekommen, und nur in einigen unerheblichen Punkten zurückgeblieben, auf welche er aufmerksam gemacht wurde.				

Ordnungs- zahl.	§. 32. Grundstocks-Gebäude.	Betrag.		Gesamt- betrag.	
		fl.	fr.	fl.	fr.
1. a.	Die acht Kellerläden auf der Hofseite sind so von Fäulniß ergriffen, daß sie keine Ausbesserung mehr lohnen, sondern neu gefertigt werden müssen. Sie sind 1' hoch 3' lang = 3□', alle acht 24□', von 1" starkem, fehlerfreiem Eichenholze, mit eichenen Einschub- leisten zu fertigen, 1□' zu 22 fr.	8	48		
	Dieselben mit dem vorhandenen Beschläge, welches in Stand zu setzen und durch Zugabe des Fehlenden (3 Kloben, 1 Band, 2 Ringe und 1 Vorreiber) zu vervollständigen ist, zu beschlagen, die Bänder mit Nägeln und jedes mit zwei Niednägeln, die Kloben zc. eingespist, für den Laden 42 fr.	5	36		
	Dieselben zu tünchen, das erstemal mit siedend heißem Oelfirniß und hierauf dreimal mit Oelfarbe von der Farbe des Sockels $8 \times 6,8 = 54,4□'$, 1□' zu 3 fr.	2	43	17	7
2. a.	In der Einfahrt sind einige Platten zerbrochen und dadurch Vertiefungen entstanden. An diesen Stellen sind 43□' zerbrochene Platten heraus- zunehmen und durch neue harte 0,25' starke Felsenplatten zu ersetzen, welche fest in Mörtel zu legen sind, 1□' sammt Legen 14 fr.			10	2
3. a.	Der Abzugsbohl aus dem Keller ist eingestürzt; das Wasser, welches früher durch denselben abgeleitet wurde, staut sich im Keller und hindert dessen Benützung. Da diese Arbeit nicht genau überschlagen werden kann, so wird hier der muthmaßlich höchste Betrag, welchen die Wiederherstellung des Bohls kosten wird, in Anrechnung gebracht			65	—
	Nach dem Aufgraben wird eine genaue Berechnung aufgestellt werden.			46	—
4.	Bauschumme			138	9
IX. Burgruine H.					
1.	Bauschumme			60	—

Ordnungs- zahl.	§. 32. Grundstücks-Gebäude.	Betrag.		Gesamtbetrag.	
		fl.	fr.	fl.	fr.
Stadt D.					
X. Domänenverwaltungsgebäude.					
Der Bewohner hat die den Miethern obliegenden Herstellungen auf seine Kosten fertigen zu lassen, was nach Vorschrift geschah.					
1.	In der Küche ist ein Balken gefault und droht herabzustürzen. Derselbe muß, soweit er abgefault ist, abgeschnitten und ausgewechselt werden.				
a.	Die Platten aufzuheben und nach Wiederherstellung des Gebälkes wieder fest in Wörtel zu legen 5' breit 8' lang = 40□', 1□' zu 3 fr.	2	—		
	Hierzu 13□' neue Platten, 1□' zu 8 fr.	1	44		
	Das Gewickel auszuschlagen und nach Einziehung des neuen Holzes wieder herzustellen, zwei Balkenfächer, jedes 7,5' lang, 2,5' breit = 15 laufende Schuh, der laufende Fuß 10 fr.	2	30		
	Zum Abwechseln des Balkens einen Wechsel 6,5' lang, ^{0,7'} / _{0,7'} stark, und einen Stichbalken dazu von 7' und gleicher Stärke = 13,5', 1' zu 16 fr., wobei aller Arbeitslohn, Spritzen zc. inbegriffen ist	3	36		
	Im untern Stode die Decke zu verrohren 8' lang, 7' breit × 56□', 1□' zu 6 fr. sammt Weißeln	5	36		
	Unter die Platten am Rinnsteine zum Schutze des Gebälkes 12□' Tafelblei zu legen, 1□' 1½ Z schwer = 18 Z, zu 12 fr. das Z	3	36		
	Für das Legen und Befestigen	1	30	20	32
2.	Zwischen dem Dache des vorderen und jenem des Seitenbaues ist das Kehlblech so durchgerostet, daß es durch eine Ausbesserung nicht mehr in Stand gesetzt werden kann, sondern neu gefertigt werden muß.				
a.	Diese Kehle 24' lang von XXX Weißblech, die Länge der Tafel zur Breite, an beiden Seiten aufgehoogen, in der Mitte zur Verhütung des Ueberschießens ein Blechstreifen eingelöthet, unterhalb durch Laschen festgenagelt, sammt bei-			20	32

Ordnungszahl.	§. 32. Grundstocks-Gebäude.	Betrag.		Gesamtbetrag.	
		fl.	fr.	fl.	fr.
	Uebertrag			20	32
	derseitigem dreimaligem Oelfarbanstrich, der laufende Fuß samt Auslegen und Befestigen 26 fr.	10	24		
	Für das Auf- und Wiedereindecken des Daches	—	48		
	Für 25 neue Ziegel, welche zu stoßen sind ^{1 fl. 24 fr.} / ₄	—	21	11	33
				32	5
3.	Bauschsumme			60	—
				92	5
	XI. Das Speichergebäude				
	ist verpachtet. Der Pächter hat die kleineren Ausbesserungen auf seine Kosten vornehmen zu lassen, was geschah.				
1.	Bauschsumme			40	—
	Ort E.				
	XII. Hofgutsgebäude.				
	Der Pächter hat laut Vertrag alle jene Ausbesserungen, welche in der Verordnung Großherzoglicher Domänen- verwaltung vom ten No. angeführt sind, auf seine Kosten vornehmen zu lassen und auch die Fuhrdienste bei allen Bauarbeiten zu leisten.				
	Derselbe kam der Verpflichtung zu den kleineren Aus- besserungen nicht gehörig nach, besonders hat er das Nach- stecken der Ziegel unterlassen.				
	Es wurde ihm deshalb ein Verzeichniß aller ihm oblie- genden Arbeiten eingehändigt und eine Frist von drei Mona- ten zur Herstellung derselben gegeben.				
1. a.	Das Küchenkamin ist durch Senkung der Wände zerrissen und außerhalb des Daches sind die Backsteine an demselben verwittert. Es muß daher bis auf den untern Speicherboden abgetragen und neu aufgeführt werden.				
	Das Kamin abzutragen, das Dach ab- und wieder einzu- decken samt Zugabe der nöthigen Ziegel, das Reinigen und				

Ordnungs- zahl.	§. 32. Grundstock-Gebäude.	Betrag.		Gesamtbetrag.	
		fl.	fr.	fl.	fr.
	Aufsetzen der zur Wiederverwendung sich eignenden Backsteine geschieht gegen Ueberlassung derselben.				
	Das Kamin auf 23,6' Höhe neu aufzuführen mit $\frac{1,6'}{1,6'}$ Lichtweite mit Lehm bis auf 2' unter den First, von dort an mit Mörtel, innen mit Lehm ausgestrichen, außen mit Mörtel bestochen, außer Dach mit hartgebrannten Backsteinen, ausgefügt, ohne Bestich, der laufende Fuß 48 fr.	18	53		
	Den vorhandenen, noch gut erhaltenen Kranz und Gut herabzunehmen und wieder aufzusetzen	--	28		
	Rings um das Kamin eine Blechverwahrung anzubringen 10,4' lang von gestreckten Tafeln XXX Blech, beiderseitig dreimal mit Oelfarbe angestrichen, sammt Befestigen und Zugabe der Haken, 1' zu 24 fr.	4	9	23	30
2.	Auf dem obersten Speicher fehlen 10 Dachläden. Da				
b.	Schnee und Regen durch die Oeffnungen eindringt, und hierdurch Boden und Gebälk leiden, so sollten dieselben wieder hergestellt werden.				
	10 Dachläden von tannenen Dielen, jeder mit einer Einschubleiste von Eichenholz in der Mitte und 2 eichenen überdeckten Hirnleisten 2' hoch, 2' breit = 4□, alle 10 = 40□, 1□ zu 8 fr.	5	20		
	Beschlag, bestehend in zwei starken Bankeisen zur Umdrehung um eine Achse, einem Haken, Dehr und Ring 28 fr.	4	40		
	Dieselben längerer Dauer wegen außen dreimal mit Oelfarbe (dunkel Eichenholzfarbe) anzustreichen 40□, 1□ zu 2½ fr.	1	40	11	40
3.	Auf dem Stallbaue haben die Dachziegel nicht mehr die richtige Lage, sie sind mit Moos und Flechten bedeckt, zum				
b.	Theile verwittert, auch sind die Schindeln ganz abgängig.				
	Es muß daher dieses Dach umgedeckt, und dabei eine Reinigung der Ziegel vom Moose zc. vorgenommen werden.				
	Es ist 176 Ziegel lang und jede Seite 55 Ziegel hoch = 110 × 176 = 19,360.				
	Diese 19,360 Ziegel umzuschlagen, zu reinigen, genau schließend einzudecken, wobei die windischen zu entfernen sind, die neuen ringsum als Frieß einzudecken, das $\frac{1,0,0,0}{1,0,0}$ zu 1 fl. 10 fr.	22	35		
		22	35	35	10

Ordnungszahl.	§. 32. Grundstücks-Gebäude.	Betrag.		Gesamtbetrag.	
		fl.	fr.	fl.	fr.
	Uebertrag	22	35	35	10
	80 Hohlziegel einzuspeisen $\frac{3}{4}$ fr.	1	—		
	Desgleichen die Ortgänge jeder 33' lang, $4 \times 33 = 132'$, 1' zu $\frac{1}{2}$ fr.	1	6		
	Hierzu 2300 neue Ziegel, zu 12 fl. das $\frac{1000}{1}$	27	36		
	27 neue Hohlziegel, zu 3 fr. das Stück	1	21		
	19,400 Schindeln, das $\frac{1000}{1}$ zu 56 fr.	18	6	71	44
4.	Die Dielenverschalung des großen Hofthores ist mangelhaft und deshalb der Hof nicht geschlossen; die zerbrochenen Dielen sind durch ganze zu ersetzen und die Fugen mit Latten zu benageln.				
a.	Das Thor mit 67 \square beiderseits gehobelter Schalung zu ergänzen, 1 \square zu 7 fr.	7	49		
	Sobann auf die Fugen gehobelte Latten zu nageln 114', 1' zu $1\frac{1}{2}$ fr.	2	51		
	Rings um jeden Flügel einen Fries von halber Dielenbreite 42' lang, der laufende Fuß zu 4 fr.	2	48		
	Eine Deckleiste oben auf das Thor 0,3' breit und 12' lang, 1' zu 3 fr.	—	36		
	Eine 0,25' breite und 8' lange Schlagleiste von Eichenholz, 1' zu 4 fr.	—	32	14	36
5.	Für den zerbrochenen steinernen Brunnentrog einen neuen anzuschaffen:				
c.	2,5' breit, 2' hoch, 10' lang = 50c', 1c' zu 45 fr.	37	30		
	Drei Unterlagsteine zu denselben, jeder 2,5' lang = 7,5' und $\frac{0,6'}{0,6'}$ stark, 1' zu 24 fr.	3	—		
	Den Trog zu versehen 50c', 1c' zu 3 fr.	2	30		
	Die Unterseßsteine zu legen 7,5', 1' zu $2\frac{1}{2}$ fr.	—	19	43	19
6.	Bauschsumme			164	49
				75	—
				239	49

Ordnungszahl.	Zusammenstellung.	Betrag.		Gesamtbetrag.	
		fl.	fr.	fl.	fr.
	§. 4. Lasten-Gebäude.				
	Stadt A.				
I.	Katholische Kirche	78	55		
II.	Kirchhof-Kapelle	25	—		
III.	Friedhofsmauer	69	42		
IV.	Katholisches Pfarrhaus	174	4		
	Ort P.				
V.	Evangelische Kirche	129	17		
	Ort R.				
VI.	Katholische Kirche	194	8		
VII.	Kosten der Begebung sämtlicher Bauarbeiten	56	—	727	6
	§. 32. Grundstücks-Gebäude.				
	Stadt B.				
VIII.	Wohnhaus des N. N.	138	9		
IX.	Burgruine H.	60	—		
	Stadt D.				
X.	Domänenverwaltungsgebäude	92	5		
XI.	Speichergebäude	40	—		
	Ort E.				
XII.	Hofgutsgebäude	239	49	570	3
				1297	9
	N 18				
	Gr. Bezirks-Bauinspektion. N.				

Bedingungen,

unter welchen die Begebung von Bauunterhaltungsarbeiten stattfindet.

§. 1.

Nur anerkannt tüchtigen, zuverlässigen und gut beleumdeten Unternehmern werden diese Arbeiten übertragen. Man behält sich unter den Bietenden die Wahl vor, und bleibt Jeder derselben bis nach erfolgter Begebung an sein Angebot gebunden.

§. 2.

Jeder Unternehmer, dem eine Arbeit begeben wird, hat einen zahlungsfähigen, inländischen Bürgen zu stellen, der als Selbstschuldner die Vertragsbedingungen mit ihm unterzeichnet.

§. 3.

Jeder Unternehmer erhält eine Abschrift des Kostenüberschlags, welcher der Vergebung der Bauarbeit zu Grund gelegt wird, insoweit als er die von ihm auszuführende Arbeit betrifft.

§. 4.

Die Arbeiten sind genau nach dem Kostenüberschlag und nach den Anleitungen der Baubehörde herzustellen. Der Unternehmer hat für gute und dauerhafte Arbeiten und Baustoffe zu haften.

§. 5.

Werden ungenügende Arbeiten oder geringe Baustoffe geliefert, worüber die Baubehörde zu entscheiden hat, so werden solche zurückgewiesen, und hat in diesem Falle der Unternehmer die Verbesserung sogleich vorzunehmen, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß dies nach Umlauf der ihm gesetzten Frist, ohne daß es dazu der Anrufung richterlicher Hilfe bedürfte, durch Beiziehung eines andern Meisters auf seine Kosten geschieht.

§. 6.

Nach- oder Mehrforderungen werden zurückgewiesen.

Wenn bei der Ausführung eine Abweichung vom Boranschlage nöthig werden sollte, hat der Unternehmer der Baubehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Eine besondere Vergütung für Mehr- oder Nacharbeiten erhält er nur dann — und zwar nach Verhältniß der Vertragspreise — wenn die Baubehörde dieselben angeordnet hat, und wenn sie nicht zu den Arbeiten zu zählen sind, von denen der §. 5 handelt.

§. 7.

Die Maaße sind am Baue und an den betreffenden Gegenständen selbst zu nehmen.

§. 8.

Wenn die Dienstleute des Unternehmers an den Gebäulichkeiten oder auf dem Platz erweislich etwas beschädigen, so leistet der Unternehmer dafür Schadenersatz, ebenso für Beschädigung am nachbarlichen Eigenthum.

§. 9.

Der Unternehmer hat nur diejenigen entbehrlich werdenden Baustoffe anzusprechen, welche ihm nach dem Kostenüberschlage zugeschrieben sind; alles Uebrige ist auf der Baustelle zu belassen. Den sich ergebenden Bauschutt hat derselbe ohne besondere Vergütung zu beseitigen.

§. 10.

Sämmtliche Arbeiten müssen bis vollendet sein. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, so erleidet der Unternehmer für jede Verspätung einen Abzug von Prozent der Vertragssumme und ist überdies für jeden aus der Verzögerung entstehenden Schaden und Nachtheil haftbar.

Durch das bloße Erscheinen des zur Beendigung der Arbeit festgesetzten Tages ist der Unternehmer als in Verzug gesetzt und der bedungene Abzug als verfallen zu betrachten, ohne daß es dazu einer öffentlich beurkundeten Aufforderung oder eines andern gleichbedeutenden Vorgangs bedarf.

Bei einer Verzögerung, die nach dem Ermessen der Baubehörde eine verspätete Beendigung der Arbeiten zur Folge hat, ist dieser überdies das Recht vorbehalten, ohne vorherige Einholung gerichtlicher Ermächtigung die Arbeit durch andere Meister auf Kosten des Unternehmers herstellen zu lassen.

Sie wird übrigens ihre befallige Anordnung vor deren Beginn dem Unternehmer urkundlich eröffnen, ohne jedoch durch einen etwaigen Widerspruch desselben am Vollzug gehindert zu sein.

§. 11.

Ist eine Gemeinde frohndpflichtig und weigert sie sich, ihrer Verpflichtung rechtzeitig nachzukommen, so hat der Unternehmer der Baubehörde sogleich und vor dem Beginn der Arbeit Anzeige zu machen.

§. 12.

Zur Annahme eines Unteraccordanten und zu einer Unterbegebung ist die Ermächtigung der Baubehörde erforderlich.

§. 13.

Der Unternehmer einer Arbeit hat, ehe er diese beginnt, dem Hausbewohner oder Inhaber des Schlüssels den erhaltenen Auszug aus dem Ueberschlage vorzulegen mit der Anzeige, daß ihm die Fertigung übertragen, und ist verpflichtet, auf Verlangen jeweils Einsicht desselben zu gestatten.

Längstens innerhalb 14 Tagen nach Beendigung der Arbeit hat der Unternehmer deren vertragsmäßige Herstellung von dem Hausbewohner oder Inhaber des Schlüssels auf dem Auszuge des Kostenüberschlages bescheinigen zu lassen und diesen sodann der Baubehörde abzugeben. Letztere prüft die Ausführung und weist, wenn sie gut befunden wird, den Gelbbetrag an.

§. 14.

Gegenwärtige Vertragsbedingungen werden nach erfolgter Unterzeichnung durch die Unternehmer und deren Bürgen bei der Bezirksbauinspektion aufbewahrt und können dort von den Unternehmern jeder Zeit eingesehen werden.

. den 1868.

Großherzogliche Bezirksbauinspektion.

. den . . .^{ten} 1868.

Unter vorstehenden Bedingungen haben übernommen:

1. Maurermeister N. in R.

Die Herstellung der Gartenumfassungsmauer im Pfarrhof zu R. um die Accordsumme von 46 fl.

— Vierzig sechs Gulden —

unter Bürgschaft des P. in A.

Unterschrift des Uebernehmers: N.

Unterschrift des Bürgen: P.

2. u. f. w.

Baufostenverwendungsbuch.
Domänenverwaltungs-Bezirk N.

Stadt A.

S. 4. Lastengebäude.
 Katholisches Pfarrhaus.

Nr. des Dienst-Tage-Buchs.	Datum der Bewilligung beziehungsweise		Handwerker.	Baugegenstand.	Bewilligung.	Betrag, angewiesen							
	des Sattels.	der Anweisung.				auf den Voranschlag.		auf die besondern Bewilligungen.		auf die Bauzuschüsse.			
	1868					fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
156	12. März	Nr. 1816.		Zur Ausführung der Arbeiten des Voranschlags Bauschsumme	123 85	45 —							
927	28. Oktbr.	3. Novbr.	Schlossermeister N.N.	Posten 7, 9, 10 und 15	.	.	28	30					
932	30. "	3. "	Maurermeister R.	Dachausbesserung	27	42
944	9. Novbr.	Nr. 19,002.		Herstellung der gewichenen Stützmauer zc.	62	24							
946	10. "	12. Novbr.	Schreinermeister S.	Posten 1 und 2.	40	30					
956	14. "	21. Novbr.	Maurermeister T.	Herstellung der gewichenen Stützmauer zc. u. f. w.	60	—			

Anmerkung: a. Für jedes Bauwesen ist ein gesondertes Baukostenverwendungsbuch zu führen.
 b. Das Baukostenverwendungsbuch wird je für die Budgetperiode geführt.

Geschäfts-Journal

der

Bezirksbauinspektion N.

für 1868,

enthaltend die vorgekommenen Betreffe und die Art ihrer Erledigung.

Einsreichungsnummer.	Ort, auf welchen sich das Geschäft bezieht.	Stelle, woher, Tag und Betreff.	Art der Erledigung.	Tag	
				der Ausfertigung.	des Abgangs.
1.	Bruchsal.	am 1. Januar Schreiben der Domänenverwaltung vom 24. Dezember 1867, Bauherstellung auf der Reserve.	Einsicht zu nehmen und Antwort geben.	Januar 1.	Januar 3.
2.	Bretten.	am 3. Januar Schreiben des Bezirksamts N. vom 22. Dezember 1867, Reparaturen in der Wohnung des Gefangenwärters.	Bericht an großh. Justizministerium.	Januar 6.	Januar 7.

Anmerkung: Das Geschäftsjournal wird je für das Kalenderjahr geführt.

Registratur-Ordnung

für

die Großherzoglichen Bezirks-Bauinspektionen.

A. General-Akten.

Es sind 10 Faszikel von Generalakten anzulegen, betreffend

1. Baupolizei,
(hierher gehört auch, was sich auf Vornahme der Feuerschau, sowie auf die Errichtung und Visitation der Blitzableiter bezieht),
2. Baurelationen und Verwendungsbücher,
3. Bestimmungen über Musterpläne,
4. Feuerversicherung,
5. Materialpreise und Arbeitslöhne,
6. Verordnungen und allgemeine Verfügungen über das Staatsbauwesen,
7. Verordnungen und allgemeine Verfügungen über das Gemeindebauwesen,
8. Verordnungen und allgemeine Verfügungen über das Stiftungsbaupwesen,
9. Aufsicht über die Arbeiten an Staatsgebäuden,
10. Dienstverhältnisse der Bezirksbauinspektion.

Jeder Faszikel erhält eine Decke mit dem Namen der Bezirksbauinspektion und der Rubrik, z. B. „Bezirksbauinspektion Achern, Baupolizei.“

B. Spezial-Akten.

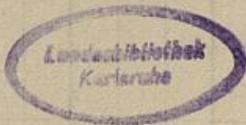
Diese werden nach den Amtsbezirken und nach den einzelnen Orten derselben abgetheilt; für jedes Gebäude wird ein besonderer Faszikel angelegt.

Außer der Angabe des Amtsbezirks, des Orts und des betreffenden Gebäudes ist jeder Fascikel, je nachdem der Gegenstand desselben in die eine oder andere Verwaltung einschlägt, mit einer der folgenden Ueberschriften zu versehen:

1. Staats-Bauwesen,
Domänen-Verwaltung,
Zoll-Verwaltung,
Amtskassen-Verwaltung zc.
2. Gemeinde-Bauwesen.
3. Stiftungs-Bauwesen.

Hiernach wird die Ueberschrift etwa folgende Form erhalten:

Bezirksbauinspection Karlsruhe.
Bezirksamt Karlsruhe. Ort Ruppurr.
Staats-Bauwesen.
Domänen-Verwaltung.
Evangelische Pfarrkirche.



I n v e n t a r

über die bei der Bezirksbauinspektion befindlichen ärarischen
Dienstgeräte.

Nr.	Beschreibung der Dienstgeräte.	Bestand am 1. Januar 1869.		Zugang.		Abgang.		Bestand am 1. Januar 1874.		Bemerkungen.
		Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	
I. Literalien.										
1.	Regierungsblätter von 1803 bis 1868	1	—	—	—	—	—	—	—	
2.	Die Verordnungsblätter für die Domänenverwaltun- gen, Abth. I—VI. . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	
3.	Böckmann über Blizableiter	1	—	—	—	—	—	—	—	
2c.	"									
"	"									
"	"									
"	"									
"	"									
"	"									
11.	"									
II. Sonstige Geräte.										
12.	Aktenschrank	2	25	30						
13.	Dienstsigel	1	3	—						
2c.	"									
"	"									
"	"									
17.	"									
	Summe . . .									
18.	Aktengestell				1	17	—	—	—	—
1.	Regierungsblätter von 1869				1	—	—	—	—	—
12.	Aktenschrank				—	—	—	1	10	—
19.	Lauter, über Feimenbau				1	1	30	—	—	—
2c.	2c.									

Wurde als entbehrlich mit Genehmigung Sr. Fin.-Min. veräußert.